

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung zur Förderung der Drittmittelforschung im Rahmen der Grundlagenforschung

Inhalt

	Seite
<i>Einleitung</i> zum Bericht zu BT-Drucksache 9/1936 i. V. mit BT-Drucksache 9/2275	2
<i>Bericht zu Nummern 1 und 2</i> Bedeutung und Umfang der Drittmittel — bestehende Regelungen — Hemmnisse — Erleichterung der Einwerbungsmöglichkeiten — Eigen- initiativen der Hochschulen	5
<i>Bericht zu Nummer 3</i> Auswirkungen des Hochschulrahmengesetzes	15
<i>Bericht zu Nummer 4</i> Forschungsfreundliches Klima — Förderung der Bereitschaft zu Stiftun- gen und Spenden	16
<i>Bericht zu Nummer 5</i> Arbeitsgrundlagen und Vermögenssubstanz der Stiftungen	17
<i>Bericht zu Nummer 6</i> Arbeitsvertrags- und tarifrechtliche Fragen im Drittmittelbereich — Pri- vatdienstverträge — befristete Verträge	18
<i>Bericht zu Nummer 7</i> Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrags — Beamtenverhältnis auf Zeit	21
<i>Bericht zu Nummern 8 und 9</i> Auswirkungen der Körperschaftsteuerreform 1977 auf gemeinnützige Stif- tungen	22

Einleitung**zum Bericht zu BT-Drucksache 9/1936 i. V. mit BT-Drucksache 9/2275**

Die Bundesregierung nimmt in diesem vom Deutschen Bundestag mit Beschluß vom 9. Dezember 1982¹⁾ erbetenen Bericht zu finanziellen, qualitativen und strukturell-administrativen Fragen der Drittmittelforschung insbesondere in den Hochschulen Stellung.

In diesem Bericht sind Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen einbezogen, soweit sie überwiegend Grundlagenforschung betreiben: Institute der Max-Planck-Gesellschaft, Großforschungseinrichtungen, nach der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung gemeinsam von Bund und Ländern finanzierte Einrichtungen, Bundesforschungsanstalten und Forschungsanstalten der Länder.

Die Länder und der Bund stehen bei der außerordentlich gespannten Situation ihrer Haushalte vor der schwierigen Aufgabe, die Grundausrüstung der Hochschulen und Forschungseinrichtungen und die zur Förderung der Forschung unerläßlichen zusätzlichen Mittel — unbeschadet der verteilten Zuständigkeiten der Partner — in einem ausgewogenen Verhältnis zu halten und insgesamt hinreichend zu bemessen. Sie müssen zugleich dafür sorgen, daß den staatlich getragenen Hochschulen und Forschungseinrichtungen private Mittel für die Forschung in möglichst großem Umfang zufließen können.

Gerade in Jahren knapper Mittel muß dabei die Effizienz der Forschungsförderung verbessert, müssen aufgetretene Hemmnisse beseitigt werden. Hier stellen sich unausweichlich prinzipielle und einzelne Fragen des Tarif-, Arbeits- und Besoldungsrechts. Neue Regelungen zugunsten der Wissenschaft sind in diesen Bereichen wünschenswert, wegen der präjudiziellen Wirkung für andere Bereiche aber schwierig.

- Die Bundesregierung bekräftigt mit diesem Bericht ihre Absicht, die Leistungsfähigkeit der Forschung und hier besonders der Grundlagenforschung zu sichern. Sie wird sich bemühen, auch durch die Rechtsformen der Forschungsförderung ein forschungsfreundliches Klima zu gewährleisten.
- Sie hält ebenso wie der Wissenschaftsrat eine differenziertere Behandlung der Drittmittel für notwendig, je nachdem ob sie den Hochschulen unmittelbar von staatlicher Seite, über die Deutsche Forschungsgemeinschaft, von privaten Stiftungen oder von der Wirtschaft zufließen.

¹⁾ Stenographischer Bericht der 136. Sitzung Plenarprotokoll 9/136 in Verbindung mit BT-Drucksache 9/1936 vom 26. August 1982 und BT-Drucksache 9/2275 vom 9. Dezember 1982

- Sie spricht sich für eine Vereinbarung der Tarifpartner aus, durch die ermöglicht wird, die Zuverlässigkeit von Zeitverträgen mit Drittmittelpersonal abzusichern und die Dauer von Arbeitsverhältnissen mit der Dauer der Finanzierung zu verknüpfen. Sollten sich die Tarifpartner nicht auf eine Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrags (BAT) einigen, wird sie durch gesetzliche Änderungen mehr Spielraum für befristete Anstellungsverträge zu schaffen suchen.
- Sie bemüht sich um die Verringerung des Verwaltungsaufwandes und um flexible Regelungen bei der Vergabe und Bewirtschaftung von Drittmitteln.
- Sie wird entsprechend der Regierungserklärung vom 4. Mai 1983 die bestehenden Stiftungen fördern und prüfen, wie neue gemeinnützige Stiftungen ermutigt werden können. Dabei soll die Frage nach der Notwendigkeit der Novellierung des geltenden Stiftungsrechts in diese Prüfung einbezogen werden.
- Sie läßt durch die vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft eingesetzte Kommission zur Prüfung der Auswirkungen des Hochschulrahmengesetzes u. a. prüfen, ob und ggf. welche Schwierigkeiten der Forschungsförderung auf das HRG zurückzuführen sind.

I. Definition und Umfang der Drittmittel

Unter Drittmitteln werden diejenigen finanziellen Mittel verstanden, die den Hochschulen und Forschungseinrichtungen oder einzelnen Forschern in diesen Institutionen über die vom Unterhaltsträger zur Verfügung gestellten laufenden Haushaltsmittel und Investitionen (Grundausrüstung) zusätzlich von dritter Seite zufließen. Sie werden i. d. R. für bestimmte Projekte oder Forschungsbereiche befristet bereitgestellt. Das kann mit Auflagen des Drittmittelgebers über Gegenstand und Organisation des Forschungsvorhabens, über die Bewirtschaftung der Mittel und über die Veröffentlichung und Nutzung der Forschungsergebnisse verbunden sein.

Grundsätzlich kann bei der aus Drittmitteln finanzierten Forschung unterschieden werden zwischen Vorhaben, für deren Bearbeitung die Initiative von einem Wissenschaftler ausgeht und Vorhaben, für die die Initiative von einem Auftraggeber ausgeht, der sich Forschungspotential im Wege der auftragsforschung nutzbar machen möchte.

Im ersten Fall werden die Mittel im allgemeinen bei Forschungsförderungsorganisationen, Stiftungen

oder der öffentlichen Hand, in geringem Umfang auch bei anderen Geldgebern beantragt.

Im zweiten Fall werden in der Regel Verträge mit Unternehmen der Wirtschaft oder Bundes- und Landesbehörden abgeschlossen bzw. von dort Aufträge vergeben.

Die Drittmittel für die Hochschulen und die Grundlagenforschung sind ein Teil der Gesamtaufwendungen für Forschung und Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland, die von 26,8 Mrd. DM im Jahre 1975 auf 41,5 Mrd. DM im Jahre 1981 anstiegen¹⁾.

Die Bundesrepublik Deutschland liegt damit in der westlichen Welt nach den USA und Japan an dritter Stelle. Bezogen auf das Bruttosozialprodukt ergibt sich ein noch günstigeres Bild: Die Bundesrepublik Deutschland liegt danach mit einem Anteil von 2,4 v. H. des Bruttosozialproduktes an der Spitze der Industrienationen.

Die Wissenschaftsausgaben der Hochschulen, welche die Ausgaben für die Lehre mit einschließen, betragen im Jahre 1981 rund 19,2 Mrd. DM. Davon entfielen 6,52 Mrd. DM auf Forschung und Entwicklung (vgl. Tabelle 1 S. 8). Von diesen 6,52 Mrd. DM stammen schätzungsweise 1,6 Mrd. DM, also etwa ein Viertel, aus Drittmitteln. Diese Drittmittel kommen etwa zur Hälfte von der von Bund und Ländern gemeinsam finanzierten Deutschen Forschungsgemeinschaft, im übrigen unmittelbar von Bundes- und Länderministerien, von Stiftungen und aus der Wirtschaft (Tabelle 2, S. 9).

Für die außeruniversitäre Grundlagenforschung stehen keine zusammenfassenden Daten zur Verfügung. Die Bedeutung der Drittmittel ist in diesem Bereich im allgemeinen geringer als im Hochschulbereich.

Die Bundesministerien vergaben 1982 rd. 120 Mio. DM als Drittmittel an außeruniversitäre Forschungseinrichtungen der Grundlagenforschung (Tabelle 4, S. 13 bis 15) und damit wie in den vorausgegangenen Jahren Beträge in der Größenordnung eines Drittels der Mittel, die den Hochschulen zufließen (Tabelle 2 a, S. 10).

Ähnlich liegen die Relationen bei der Stiftung Volkswagenwerk, während bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft nur etwa 10 v. H. der Bewilligungen auf außeruniversitäre Forschungseinrichtungen entfallen und 90 v. H. der Mittel in die Hochschulen fließen.

In jüngster Zeit waren die Aufwendungen für Forschung und Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland real rückläufig. Die Bundesregierung wird aber bei angespannter Finanzlage ihre Kompetenzen und Möglichkeiten nutzen, um die Hochschulforschung und die Forschung in den außeruniversitären Einrichtungen leistungsfähig zu erhalten und zu verbessern. Allerdings ist sie ebenso, wie viele Stimmen aus der Wissenschaft, der Meinung

¹⁾ Vgl. Faktenbericht 1981 zum Bundesbericht Forschung VI, Übersicht 3, S. 12

— und sie sieht sich darin auch durch den erwähnten internationalen Vergleich bestätigt —, daß aufgetretene Schwächen nicht nur oder nicht in erster Linie auf einen zu geringen Mitteleinsatz zurückzuführen sind. Sie haben ihre Ursache oft in strukturellen und administrativen Schwierigkeiten²⁾.

Diese abzubauen und dabei auch die Möglichkeiten für die Einwerbung von Drittmitteln zu verbessern, ist eine wesentliche Aufgabe. Eine andere ist die Entwicklung einer förderungspolitischen Konzeption, die trotz derzeit noch weiter wachsender Studienanfängerzahlen und damit noch immer steigender Belastung für die Hochschulen die Hochschulforschung sichert, die Forschung gleichrangig und gleichwertig neben die Belange von Lehre und Ausbildung stellt und auch in der Hochschulforschung etwa durch die Weiterentwicklung des Programms der Sonderforschungsbereiche, stärker Prioritäten setzt. Eine gesicherte, qualitativ hochrangige Forschung ist die beste Voraussetzung für die Bereitschaft Dritter, sie durch Zuwendungen zu unterstützen oder durch Auftragsforschung in Anspruch zu nehmen.

II. Bedeutung der Drittmittel

Drittmittel sind für die Leistungsfähigkeit der Hochschulforschung und der außeruniversitären Forschungseinrichtungen aus mehreren Gründen von wesentlicher Bedeutung; in allen experimentell oder empirisch arbeitenden Disziplinen sind sie geradezu lebenswichtige Voraussetzung anspruchsvoller Forschung.

1. Drittmittel fließen den Forschern und Instituten für bestimmte Forschungsprojekte befristet, zusätzlich zu ihren in den Haushalten aus den Hochschulen und Forschungseinrichtungen längerfristig ausgebrachten Personalstellen und Sachmitteln, zu. Mit diesen Drittmitteln können die besonderen Erfordernisse des einzelnen Vorhabens und die Bedürfnisse der Wissenschaft und der Auftraggeber berücksichtigt werden. Sie bringen die notwendige Flexibilität in das System der Forschungsfinanzierung.
2. Drittmittel müssen eingeworben werden. Sie unterliegen jeweils — wie bei den Zuwendungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft, des Bundesministeriums für Forschung und Technologie und der Stiftungen — einer kritischen externen Qualitätsprüfung und — bei den Aufträgen der Ministerien und der Wirtschaft — der Pflicht zu einer spezifischen Gegenleistung. Sie fördern den wissenschaftlichen Wettbewerb.

²⁾ Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Forschung und zum Mitteleinsatz in den Hochschulen Juli 1979
Bericht der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung zur Förderung der Grundlagenforschung in der Bundesrepublik Deutschland, BT-Drucksache 9/962
Deutsche Forschungsgemeinschaft: Forschung in der Bundesrepublik Deutschland — Beispiele, Kritik, Vorschläge; Weinheim 1983

3. Drittmittel unterstützen die Bildung von Schwerpunkten. Beispiele sind die Schwerpunktprogramme und Sonderforschungsbereiche der Deutschen Forschungsgemeinschaft, die Arbeitsschwerpunkte der Stiftungen und die großen Fachprogramme des Bundes sowie die Aufträge der Industrie an die Technischen Hochschulen. Die Drittmittel sind damit zugleich ein strukturierendes Element, das besonders für die Weiterentwicklung der Hochschulforschung wichtig ist.
4. Drittmittel sind auch ein Instrument der Finanzierung von wichtigen Forschungsvorhaben, die später in eine andere Trägerschaft übergehen sollen. Sie sind damit geeignet, besondere Anstöße zu geben und Forschung fach- und vorhabenspezifisch in Gang zu setzen. Dabei besteht allerdings die Gefahr, daß so initiierte Forschung wegen ungenügender finanzieller Dauer-sicherung wieder eingestellt werden muß.
5. Drittmittel spielen eine erhebliche Rolle für die Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses. In aus Drittmitteln finanzierten zeitlich befristeten Forschungsvorhaben promovieren junge Wissenschaftler und bilden sich wissenschaftlich fort.
6. Forschung mit Drittmitteln insbesondere der Industrie und im Rahmen staatlicher Programme ist ein wichtiges Instrument des raschen Transfers wissenschaftlicher Erkenntnisse in die wirtschaftliche Nutzung.

Drittmittel können jedoch nur effizient wirken, wenn eine ausreichende personelle und sachliche Grundausrüstung in den Hochschulen vorhanden ist. Ohne eine solche Grundausrüstung ist es nicht möglich, die Vorarbeit für ein erfolgreiches Einwerben von Drittmitteln zu leisten. Es ist weder ökonomisch noch sinnvoll, diese Vorarbeit auch noch durch die Drittmittelgeber zu finanzieren. Der Deutschen Forschungsgemeinschaft ist die Finanzierung von Grundausrüstung versagt¹⁾.

Auch beim Zwang zur Sparsamkeit in den Hochschulhaushalten muß deshalb der Versuchung widerstanden werden, Drittmittel zur Substitution der Grundausrüstung zu verwenden.

In dieser Situation unterstützt die Bundesregierung die Empfehlung des Wissenschaftsrates — und sie würde es begrüßen, wenn die Länder, soweit noch nicht geschehen, dazu beitragen und dies in den Hochschulen unterstützen würden — bei der Verteilung der Grundausrüstungsmittel oder von Mitteln aus Forschungspools und Forschungsfonds Qualitäts- und Leistungsgesichtspunkte zu berücksichtigen; auch wenn derzeit für eine solche gezielte Mittelverteilung innerhalb der Hochschulen nur ein geringer Spielraum vorhanden ist. Je knapper die öffentlichen Mittel sind, desto mehr sollten schema-

¹⁾ § 3 der Ausführungsvereinbarung zur Rahmenvereinbarung Forschungsförderung über die gemeinsame Förderung der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Sonderforschungsbereiche vom 28. Oktober/17. Dezember 1976

tische Förderungs- und Verteilungsmechanismen vermieden werden.

III. Probleme der Drittmittelforschung und Lösungsversuche aus der Sicht der Bundesregierung

Die Bundesregierung teilt die dem Bundestagsbeschuß vom 9. Dezember 1982 zugrunde liegende Bewertung, daß die derzeitigen Möglichkeiten zum Einwerben von Drittmitteln verbesserungsbedürftig sind.

Von seiten der Wissenschaft wird der Vorwurf erhoben, daß die Effizienz und Flexibilität der wissenschaftlichen Selbstverwaltung zu sehr durch staatliche Reglementierungen, insbesondere durch das Haushaltsrecht des Bundes und der Länder beeinträchtigt und dadurch ein der Forschung nicht freundliches Klima geschaffen werde. Hierzu ist folgendes festzustellen:

1. Soweit sich diese Vorwürfe auf das Hochschulrahmengesetz (HRG) erstrecken, ist auf die Einsetzung einer unabhängigen Expertenkommission durch den Bundesminister für Bildung und Wissenschaft hinzuweisen; sie soll untersuchen, ob und in welchem Maße gegenwärtig festzustellende Schwierigkeiten im Hochschulwesen auf Regelungen des HRG zurückzuführen sind.

Die Bundesregierung möchte den Ergebnissen der Arbeit dieser Kommission nicht vorgreifen. Dennoch nimmt sie aus ihrer Sicht zu der in § 25 Abs. 4 HRG getroffenen Regelung Stellung, nach der Drittmittel von der Hochschule verwaltet, aus diesen Mitteln bezahlte hauptberufliche Mitarbeiter als Personal der Hochschule eingestellt werden sollen.

Die Vorschrift hat zum einen die Zielsetzung, die Hochschullehrer von Finanzverwaltungstätigkeiten und von der Verantwortung als Arbeitgeber zu entlasten. Sie bezweckt aber auch die rechtliche Gleichbehandlung und soziale Absicherung der wissenschaftlichen Mitarbeiter. Gegen diese Regelung wird der Vorwurf erhoben, daß sie die Notwendigkeiten eines flexiblen Personaleinsatzes und einer kontinuierlichen personellen Fluktuation in der Forschung dem Absicherungsdenken nachordne. Nach Auffassung der Bundesregierung werden bei dieser Kritik nicht immer deutlich die hochschulrechtlichen und die arbeitsrechtlichen Probleme unterschieden. Für die Anwendung der in § 25 Abs. 4 HRG getroffenen Regelung ist von entscheidender Bedeutung, daß die Arbeitsverhältnisse des Drittmittelpersonals für die Dauer der Finanzierung befristet werden können. Dies stößt jedoch zunehmend auf arbeitsrechtliche und verwaltungspraktische Schwierigkeiten. So ist es zu erklären, daß die Verwirklichung der an sich sinnvollen Zielsetzungen dieser HRG-Regelung problematisch geworden ist.

Zur Behebung dieser Schwierigkeiten unterstützt die Bundesregierung die von ihr mitgestalteten Lösungsvorschläge des Wissenschafts-

rates¹⁾, d. h. die von ihm empfohlene Ergänzung des BAT zur tarifrechtlichen Absicherung der Befristungsmöglichkeiten und zur Verknüpfung der Dauer von Arbeitsverhältnissen mit der Dauer der Finanzierung. Sollten sich die Tarifpartner nicht auf eine BAT-Änderung einigen, wird die Bundesregierung durch gesetzliche Änderungen mehr Spielraum für befristete Anstellungsverträge zu schaffen suchen (siehe hierzu die Ausführungen zu Nummer 6).

2. Das HRG ist ein Rahmengesetz, das den Ländern Spielräume für eine flexiblere Regelung der Verwaltung von Drittmitteln läßt. Dies gibt die Möglichkeit, einer zu starken Reglementierung entgegenzuwirken und auch dem Wissens- und Technologietransfer zwischen den Hochschulen und der Industrie neue Impulse zu geben.

Nach den Drittmittelregelungen mehrerer Länder sind die Drittmittel sämtlich in den staatlichen Hochschulhaushalt einzustellen, was dazu führt, daß die den Hochschulen von privater Seite zufließenden Forschungsmittel nach denselben haushaltsrechtlichen Grundsätzen zu bewirtschaften sind, wie die Drittmittel öffentlicher Stellen. Das HRG zwingt hierzu nicht in allen Fällen. Verwaltung der Drittmittel durch

die Hochschule im Sinne von § 25 Abs. 4 des Gesetzes ist auch das sogenannte Verwahrkontenverfahren. Es birgt hinsichtlich der Verwaltung der Sachmittel durch die Hochschule keine Probleme; hinsichtlich der Verwaltung von Personalmitteln dann, wenn in Anwendung der Sollvorschrift Drittmittelpersonal als Personal der Hochschule eingestellt wird. Das Verwahrkontenverfahren war ein vor dem Inkrafttreten des HRG übliches Verfahren, das in einer Reihe von Ländern auch weiterhin praktiziert wird. Daß es auch unter der Geltung des HRG Anwendung finden kann, hat auch der Wissenschaftsrat hervorgehoben²⁾.

Die Bundesregierung schließt sich auch der Auffassung des Wissenschaftsrates an, statt einer gleichen Behandlung von Drittmitteln der öffentlichen Hand und Drittmitteln privater Geldgeber stärker als bisher nach Quellen und Zwecken der Drittmittel zu unterscheiden und bestehende Regelungsspielräume zu nutzen.

Zu den arbeitsvertrags- und tarifrechtlichen Problemen im Bereich der aus Drittmitteln bezahlten wissenschaftlichen Mitarbeiter nimmt die Bundesregierung ausführlicher bei den Einzelfragen Stellung, desgleichen zur Frage des Übermaßes staatlicher Reglementierung.

Bericht zu Nummern 1 und 2

Bedeutung und Umfang der Drittmittel — bestehende Regelungen — Hemmnisse — Erleichterung der Einwerbungsmöglichkeiten — Eigeninitiativen der Hochschulen

Die Bundesregierung stimmt der Auffassung zu, daß die Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Hochschulen mit Forschungsmitteln eine wichtige und dringende Aufgabe ist, um die Möglichkeiten der Hochschulen zur Wahrnehmung ihrer Verpflichtungen in der Grundlagenforschung zu steigern.

Zur Sicherung der Grundlagenforschung haben Bund und Länder deshalb trotz der äußerst angespannten Haushaltslage die Mittel für die Deutsche Forschungsgemeinschaft (allgemeine Forschungsförderung, Sonderforschungsbereiche und Heisenberg-Programm) 1983 um 4 v. H. und für die Max-Planck-Gesellschaft um 4,4 v. H. angehoben. Der Bundeshaushalt insgesamt steigt demgegenüber 1983 nur um knapp 2,8 v. H.

a) Bedeutung und Umfang der Drittmittel

Die Bedeutung der Drittmittel geht über ihre quantitativen Dimensionen weit hinaus. Sie ist in der

¹⁾ Wissenschaftsrat: Zur Problematik befristeter Arbeitsverhältnisse mit wissenschaftlichen Mitarbeitern, Mai 1982.

²⁾ Wissenschaftsrat: Zur Forschung mit Mitteln Dritter an den Hochschulen Mai 1982, S. 51 u. 52.

Vorbemerkung zu diesem Bericht dargestellt worden.

Die sich gerade in der Drittmittelforschung in vieler Hinsicht positiv auswirkende Vielfalt unseres Förderungssystems macht es unmöglich, einen vollständigen Überblick über den Umfang der Drittmittel zu gewinnen.

Schon die Hochschulen selbst haben in der Regel nur einen unvollständigen Überblick. Die Verwaltung der Mittel wird unterschiedlich gehandhabt, ebenso die statistische Erfassung. Dementsprechend liegt auch bei den Länderministerien das Material in unterschiedlicher Vollständigkeit und Aufarbeitung vor; ein größeres Bundesland hat überhaupt keine zusammenfassenden Daten über die seinen Hochschulen zur Verfügung stehenden Drittmittel. Im folgenden ist versucht, diese Mängel wenigstens teilweise durch Schätzungen auszugleichen.

Tabelle 1, Seite 8, die auf dem Faktenbericht 1981 zum Bundesbericht Forschung VI beruht, gibt gleichsam als Rahmen, in den sich die Drittmittel einfügen, für 1981 die Wissenschaftsausgaben und die Gesamtausgaben für Forschung und Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland wieder. Sie unterscheidet dabei zwischen der Aufbringung

der Mittel durch Staat, Wirtschaft und andere Quellen auf der einen und der Verwendung der Mittel in Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Forschungslaboratorien der Wirtschaft auf der anderen Seite. Dabei wird deutlich, daß in der Gesamtbilanz die Wirtschaft über die Hälfte der Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen aufbringt und knapp zwei Drittel aller Forschungs- und Entwicklungsmittel verwendet.

Bei den Drittmitteln für die Hochschulen und die Grundlagenforschung dominiert dagegen die öffentliche Finanzierung. Tabelle 2, Seite 9, gibt einen Gesamtüberblick über die Entwicklung der Drittmittel an den Hochschulen seit 1975; Tabelle 2 a, Seite 10, hierzu die Aufgliederung der von den Bundesressorts an die Hochschulen vergebenen Mittel.

Dabei zeigt sich die besondere Bedeutung der Deutschen Forschungsgemeinschaft. Sie ist mit ihrer Einzelförderung, der Förderung von Forschergruppen, Schwerpunkten und Sonderforschungsbereichen, der Unterstützung von Bibliotheksprojekten und der Förderung von internationalen Gemeinschaftsprojekten die vielseitigste und wichtigste Förderungsorganisation. Über 14 000 wissenschaftliche und technische Mitarbeiter und Hilfskräfte werden alljährlich aus ihren Mitteln bezahlt. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft wird von Bund und Ländern nach der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung gemeinsam finanziert. Auf der Bundesseite ist der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft zuständig.

Bei den thematisch orientierten Förderungsprogrammen der Bundesressorts wird die Schlüsselrolle des Bundesministers für Forschung und Technologie deutlich; hinter ihn treten die anderen Ministerien weit zurück.

Die Mittel der Stiftungen betragen schätzungsweise ein Zehntel der den Hochschulen zufließenden Drittmittel. Ihre Bedeutung für die Wissenschaftsförderung liegt vor allem in der hier möglichen Flexibilität.

Die Wirtschaft trägt zwar nur mit einem relativ geringen Anteil zu den Drittmitteln der Hochschulen bei, doch konzentrieren sich diese Mittel auf bestimmte anwendungsbezogene Forschungseinrichtungen, wo sie in einigen Gebieten, z. B. der Ingenieurwissenschaften, die Mittel der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Ministerien über treffen.

Tabelle 3, Seite 11, 12, und Tabelle 4, Seite 13 bis 15, zeigen die Verhältnisse an ausgewählten Hochschulen und Forschungseinrichtungen.

Dargestellt sind in Tabelle 3 jeweils drei technische und drei „traditionelle“ Hochschulen und eine forschungsintensive Neugründung. Höhe und Herkunft der Drittmittel variieren bei diesen Beispielen erheblich. Verallgemeinernde Schlüsse können angesichts der auch hier schwachen Datenbasis jedoch nicht gezogen werden. Entsprechendes gilt für Tabelle 4, in die neben der Max-Planck-Gesellschaft

Großforschungseinrichtungen und Einrichtungen der Blauen Liste aufgenommen worden sind, soweit sie vorwiegend Grundlagenforschung betreiben.

Die unterschiedliche Herkunft der Drittmittel kennzeichnet zugleich unterschiedliche Ansätze und Intentionen in der Drittmittelförderung.

Bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft — ebenso wie bei den Stiftungen — steht die Initiative des Wissenschaftlers und die Beurteilung nach primär wissenschaftlichen Kriterien im Vordergrund. Der Staat beschränkt sich hier auf die Finanzierung und auf die sachliche Mitarbeit in den Organen.

Bei den Ministerien steht neben beträchtlichen Aufwendungen für die Grundlagenforschung die Lösung wichtiger öffentlicher Aufgaben im Vordergrund, einschließlich der Stärkung bestimmter Wirtschaftszweige. Bei der Wirtschaft liegt der Akzent auf dem Nutzen wissenschaftlicher Ergebnisse für die Anwendung. Besondere Bedeutung haben die Mittel der Wirtschaft für den Wissenstransfer zwischen Hochschule und Praxis. Eine flexiblere Handhabung der Bewirtschaftungsgrundsätze könnte das Interesse der Wirtschaft an der Hochschulforschung fördern und ihre Bereitschaft erhöhen, Mittel an die Hochschulen zu vergeben.

Die Vielfalt der Drittmittelförderung ist ein Vorteil unseres Systems der Forschungsfinanzierung. Dieser Vorteil kann sich aber nur voll auswirken, wenn auch die Inanspruchnahme entsprechend der unterschiedlichen Zielsetzungen möglich ist. Zu enge Richtlinien über die Verwendung der Drittmittel und ihre zu enge Auslegung können die Effizienz dieser Förderung beeinträchtigen.

b) Bestehende Regelungen

Für die Drittmittelforschung sind vor allem folgende Regelungen bedeutsam:

1. § 25 HRG und die auf Grund Absatz 4 dieser Vorschrift ergangenen Drittmittelregelungen der Länder (s. Anlage 1).
2. Allgemeine, in wesentlichen Teilen einheitliche haushaltsrechtliche Bestimmungen des Bundes und der Länder sowie forschungsspezifische Zuwendungsbestimmungen; z. B. Allgemeine und Besondere Nebenbestimmungen des BMFT; letztere sind mit den Organisationen der Wissenschaft weitgehend abgestimmt worden (s. Anlage 2).
3. Bestimmungen des Tarif-(BAT), Arbeits-, Besoldungs- und Steuerrechts. Hierauf wird in den Ausführungen zu den anderen Einzelpunkten eingegangen.

c) Hemmnisse

Es ist zu befürchten, daß unzureichend finanzierte Forschung auch qualitativ schlechter zu werden und damit im internationalen Wettbewerb zurück-

zufallen droht und daß im Extremfall wichtige Forschungsvorhaben unterbleiben oder abgebrochen werden müssen.

Die Frage, ob gegenwärtig genügend Drittmittel zur Verfügung stehen, muß differenziert beantwortet werden:

Der Wissenschaftsrat hatte im Jahr 1979 in seinen Empfehlungen zur Forschung und zum Mitteleinsatz in den Hochschulen festgestellt, daß die deutsche Hochschulforschung, im internationalen Vergleich gemessen, Arbeitsbedingungen vorfinde. „wie sie in dieser Großzügigkeit zu anderen Zeiten und in anderen Ländern keineswegs immer gegeben waren und sind“ und daß kein besonderer Anlaß zur Sorge bestehe hinsichtlich der Ausstattung der Hochschulforschung mit Wissenschaftlern und Finanzmitteln¹⁾.

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft konnte, wie Tabelle 2, Seite 9, zeigt, aufgrund der trotz finanzieller Anspannung der öffentlichen Haushalte weiter wachsenden Zuschüsse von Bund und Ländern ihr Bewilligungsvolumen in den letzten Jahren weiter erheblich erhöhen. Ihr Gesamthaushalt wuchs von rd. 627 Mio. DM im Jahr 1975 auf rd. 894 Mio. DM im Jahre 1982. Auch bei Berücksichtigung von Preissteigerungen ist daher das Niveau der Förderung der Drittmittelforschung über die DFG zumindest gehalten worden. Zugleich hat sich aber das Antragsvolumen bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft erheblich erhöht. Trotz wachsenden Finanzvolumens ist daher die Ablehnungsquote bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft spürbar gestiegen. Sie betrug in der allgemeinen Förderung der DFG 1975 weniger als 35 v. H. und belief sich im Jahr 1982 auf über 40 v. H. der beantragten Mittel. Es steht außer Frage, daß sich unter den abgelehnten Anträgen auch solche förderungswürdiger Qualität befinden. Man kann daher nicht ausschließen, daß die Forschung zumindest in Teilbereichen unter fehlenden Mitteln zu leiden beginnt.

Auch Umschichtungen und Kürzungen bei den Förderungsmaßnahmen des Bundesministers für Forschung und Technologie wirken sich angesichts der Bedeutung dieses Ressorts im Hochschulbereich merklich aus.

In welchem Maße Reduktionen bzw. nicht hinreichendes Wachstum der Förderung der Forschung aus Mitteln Privater, insbesondere der Industrie, die Forschung behindert, läßt sich kaum feststellen. Es ist anzunehmen, daß die Industrie angesichts der derzeitigen finanziellen Situation ebenso wie der Staat auch im Forschungsbereich größte Sparbarkeit walten lassen muß; andererseits kann aber davon ausgegangen werden, daß für die Industrie wichtige wissenschaftliche Fragestellungen im Hinblick auf mittel- und langfristige wirtschaftliche Perspektiven weiterhin hohe Priorität haben.

¹⁾ Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Forschung und zum Mitteleinsatz in den Hochschulen vom 6. Juli 1979, S. 17

d) Erleichterung der Einwerbungsmöglichkeiten

Nach Auffassung der Wissenschaft haben sich Probleme vor allem bei der Anwendung der staatlichen Haushaltsvorschriften auf die Forschungsförderung und bei der hierauf beruhenden Mittelbewirtschaftung durch die Zuwendungsempfänger ergeben. Die Haushaltsvorschriften und deren Handhabung ständen der ökonomischen Mittelverwendung und der Herstellung eines forschungsfreundlichen Klimas in den Forschungseinrichtungen sowie eines Vertrauensverhältnisses zwischen Zuwendungsgebern und Zuwendungsempfängern z. T. entgegen. Dieser Kritik, die auch im „Bericht der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung zur Förderung der Grundlagenforschung in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 26. Oktober 1981²⁾ behandelt ist, gelten im wesentlichen die Bemühungen der Bundesregierung um die Verbesserung der Flexibilität und Effizienz der Forschungseinrichtungen. Sie werden im einzelnen in dem Bericht zu Nummer 4 angesprochen.

e) Eigene Initiativen besonders der Hochschulen

Den Hochschullehrern und den Forschern steht eine breite Palette von Möglichkeiten zur Einwerbung von Forschungsmitteln in eigener Initiative und Verantwortung zur Verfügung. Sie können sich für ihre eigenen Vorhaben vor allem bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft, der Stiftung Volkswagenwerk und den anderen Stiftungen, aber auch bei den Ministerien des Bundes und der Länder sowie bei der Wirtschaft um Aufträge bewerben.

Die Bereitschaft von Wirtschaft und Industrie, Forschungsmittel an Hochschulen und Forschungseinrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland zu vergeben, kann durch eine Ausweitung der Kooperation und des Wissens- und Technologietransfers gestärkt werden.

Hier gibt es bereits umfangreiche Bemühungen, die vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft, vom Bundesminister für Forschung und Technologie und vom Bundesminister für Wirtschaft sowie von den Wissenschafts- und Wirtschaftsministerien der Länder teils initiiert, teils unterstützt worden sind. U. a. sind eine Reihe von Transferstellen an Hochschulen, von Technologieberatungs- und -vermittlungstellen sowie von entsprechenden Einrichtungen der Industrie- und Handelskammern entstanden.

Die Bundesregierung wird hier weiter helfen. Sie hält es volkswirtschaftlich, wissenschaftspolitisch, aber auch gesellschaftspolitisch für geboten, die mit großem öffentlichen Mittelaufwand in den Hochschulen und staatlichen Forschungseinrichtungen gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse der Wirtschaft unseres Landes nutzbar zu machen, soweit sie hierfür geeignet sind, und umgekehrt das Forschungspotential der Hochschulen dem steigen-

²⁾ BT-Drucksache 9/962

den Bedarf an Forschung zur Lösung wirtschaftlicher und öffentlicher Aufgaben zu öffnen. Besonders im Bereich der kleinen und mittleren Unternehmen, die keinen oder nur schwer Zugang zur Hochschule finden, müssen die Kontakte verstärkt werden.

Die Bundesregierung hält in diesem Zusammenhang für bedeutsam

- den Personaltransfer von Hochschulen in mittelständische Unternehmen. Sie wird hier auch die Erfahrungen anderer Länder auswerten;
- an neuen Technologien orientierte Unternehmensgründungen junger Wissenschaftler mit

Hilfen aus ihrer ehemaligen Hochschule. Auch hier liegen im Ausland Erfahrungen vor, die genutzt werden können;

- die wissenschaftliche Weiterbildung an den Hochschulen. Der technologische und soziale Wandel macht es notwendig, daß die Hochschulen künftig verstärkt Angebote zur berufsbezogenen wissenschaftlichen Weiterbildung entwickeln und durchführen, um auf diesem Wege neue wissenschaftliche Erkenntnisse an die Praxis weiterzugeben. Auch der Wissenschaftsrat betont in seinen im Januar 1983 beschlossenen „Empfehlungen zur Weiterbildung an den Hochschulen“ die Notwendigkeit eines Weiterbildungsengagements der Hochschulen.

Tabelle 1

Wissenschaftsausgaben und Ausgaben für Forschung und Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland

a) Wissenschaftsausgaben¹⁾ (1981 geschätzt) in Mrd. DM

Mittel für	aufgebracht durch					insgesamt
	Bund	Länder und Gemeinden	Staat insgesamt	Wirtschaft ²⁾	andere Quellen ³⁾	
Hochschulen	1,7	17,2	18,9	0,3	—	19,2
außeruniversitäre Forschungseinrichtungen ⁴⁾	5,6	2,2	7,8	0,4	0,4	8,6
Wirtschaft	4,5	0,1	4,6	22,1	0,6	27,4
insgesamt	11,8	19,6	31,4	22,8	1,0	55,2

b) Ausgaben für Forschung und Entwicklung (1981 geschätzt) in Mrd. DM

Mittel für	aufgebracht durch					insgesamt
	Bund	Länder und Gemeinden	Staat insgesamt	Wirtschaft ²⁾	andere Quellen ³⁾	
Hochschulen	1,0	5,4	6,4	0,1	—	6,5
außeruniversitäre Forschungseinrichtungen ⁴⁾	5,4	1,6	7,0	0,3	0,4	7,6
Wirtschaft	4,5	0,1	4,6	22,1	0,6	27,4
insgesamt	10,9	7,1	18,0	22,5	1,0	41,5

Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen.

¹⁾ Wissenschaftsausgaben = FuE-Ausgaben einschl. akademischer Lehre und sonstiger FuE-verbundter Ausgaben.

²⁾ Einschließlich Stiftungen und Spenden.

³⁾ Mittel anderer inländischer Institutionen sowie Mittel aus dem Ausland.

⁴⁾ Bundes- und landeseigene wissenschaftliche Einrichtungen, Private Institutionen ohne Erwerbzzweck wie z. B. Großforschungseinrichtungen, Max-Planck-Gesellschaft sowie Institute im Ausland darunter auch internationale Forschungseinrichtungen.

Quelle: Bundesministerium für Forschung und Technologie: Faktenbericht 1981 zum Bundesbericht Forschung VI

Tabelle 2

**Drittmittel der Hochschulen (Universitäten, Gesamthochschulen, Pädagogische Hochschulen,
ohne Hochschulkliniken) nach Mittelgebern 1975 bis 1982 *)**

Jahr	Drittmittelgeber						
	Deutsche Forschungs- gemeinschaft	Bundes- ministerien	Landes- ministerien	Stiftung Volkswagen- werk	Andere Stiftungen	Wirtschaft	Zusammen
	in Mio. DM						
1975	540	270	45	35	60	85	1 035
1976	574	264	50	47	58	90	1 083
1977	612	261	60	59	56	104	1 152
1978	649	300	70	72	58	105	1 254
1979	689	322	85	81	60	110	1 347
1980	753	330	100	82	65	110	1 440
1981	771	350	105	85	80	115	1 506
1982	809	395	110	85	85	120	1 604

*) Bis 1980 nach einer Aufstellung des Wissenschaftsrates in: Zur Forschung mit Mitteln Dritter an den Hochschulen, Mai 1982, S. 48.

1981 und 1982 fortgeschrieben nach Angaben und Schätzungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft, der Ministerien, der Stiftung Volkswagenwerk und des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft.

Tabelle 2 a

**Von Bundesministerien an Hochschulen (a) und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen (b)
unmittelbar vergebene Drittmittel (Grundlagenforschung)¹⁾**

Beträge in Mio. DM

		1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982
Bundesministerium des Innern	(a)	10,0	5,0	9,0	16,0	19,0	7,0	12,0	20,0
	(b)	15,0	16,0	15,0	16,0	20,0	4,0	30,0	23,0
Bundesministerium der Justiz	(a)	—	0,03	0,06	0,1	0,2	0,2	0,3	0,2
	(b)	0,2	0,4	0,2	0,3	0,4	0,4	0,1	0,3
Bundesministerium für Wirtschaft	(a)	12,8	13,6	14,4	16,6	19,1	22,1	22,8	25,0
	(b)	—	—	—	—	—	—	—	—
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	(a)	3,1	2,7	3,0	3,8	2,9	2,8	2,6	3,0
	(b)	0,3	0,3	1,2	0,7	1,3	1,0	0,8	1,3
Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	(a)	2,7	0,7	4,4	1,0	3,9	1,2	2,4	2,3
	(b)	—	—	—	—	—	—	—	—
Bundesministerium der Verteidigung	(a)	14,0	13,0	13,0	16,0	17,0	20,0	19,0	18,0
	(b)	—	—	—	—	—	—	—	—
Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit	(a)	7,4	7,6	5,5	4,7	6,2	7,6	6,3	5,7
	(b)	—	—	16,5	17,9	18,8	20,1	22,5	24,5
Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	(a)	5,1	4,4	3,5	4,8	4,5	4,3	1,8	1,7
	(b)	1,2	0,8	0,6	0,2	0,6	1,2	0,3	0,3
Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen	(a)	0,6	0,7	0,9	1,1	1,4	1,8	1,4	1,3
	(b)	1,5	1,4	1,5	1,4	1,2	1,3	1,1	1,2
Bundesministerium für Forschung und Technologie	(a)	239,5	244,3	210,4	239,3	286,5	265,5	278,2	309,7
	(b)	41,3	31,5	24,2	30,3	35,7	39,0	33,8	38,8
Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen ²⁾	(a)	0,3	0,4	0,6	0,4	0,5	1,2	1,7	1,5
	(b)	—	—	—	—	—	—	—	—
Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft	(a)	0,8	0,9	1,1	1,5	1,4	0,8	1,1	1,1
	(b)	2,6	3,8	6,5	7,7	9,5	10,8	9,2	8,0
insgesamt	(a)	296,3	293,4	265,9	305,2	362,5	334,6	349,7	389,4
	(b)	62,0	54,2	65,7	74,5	87,6	77,8	97,8	97,4

¹⁾ Ohne die Beiträge des Bundes für die Deutsche Forschungsgemeinschaft und für die institutionelle Förderung der Max-Planck-Gesellschaft, der Großforschungseinrichtungen und anderer außeruniversitärer Institute.

²⁾ Mittel aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost.

Quelle: Angaben der Bundesministerien

Bemerkung: Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen

Tabelle 3

Drittmittel nach Quellen des Aufkommens, exemplarisch dargestellt für einzelne Hochschulen

Beträge in Mio. DM

	1978	1979	1980	1981	1982
Technische Hochschule Aachen					
Bund	26,0	17,7	22,6	35,0	17,8
Länder/Gemeinden	8,9	16,2	14,8	10,0	12,1
Dritte ¹⁾	20,0	31,2	36,4	29,6	52,8
DFG ²⁾	38,6	40,3	45,5	47,5	43,5
zusammen	93,5	105,4	119,3	122,1	126,2
Technische Hochschule Darmstadt					
Bund	9,3	12,3	15,7	15,3	15,3
Länder/Gemeinden	0	0,1	0,3	0,2	0,2
Dritte ¹⁾	7,0	7,6	8,1	9,5	10,7
DFG ²⁾	12,4	13,6	14,3	15,6	15,3
zusammen	28,7	33,6	38,4	40,6	41,5
Universität Hamburg					
Bund	10,2	13,0	11,1	13,2	17,4
Länder/Gemeinden
Dritte ³⁾	12,5	14,3	19,6	21,8	21,1
DFG ⁴⁾	13,4	12,1	12,1	12,7	14,3
zusammen	36,1	39,4	42,8	47,7	52,8
Universität Konstanz					
Bund	1,1	1,9	1,8	2,0	2,3
Länder/Gemeinden	0,1	0	—	0	—
Dritte ¹⁾	1,4	1,1	0,6	0,6	0,8
DFG ²⁾	7,7	7,9	5,8	9,5	9,8
zusammen	10,3	10,9	8,2	12,1	12,9

1) Mittel der Wirtschaft, Stiftungen, sonstige

2) Deutsche Forschungsgemeinschaft, Sachbeihilfen und Sonderforschungsbereiche

3) einschließlich Sachbeihilfen der DFG

4) nur Sonderforschungsbereiche der DFG

noch Tabelle 3

	1978	1979	1980	1981	1982
Universität Marburg					
Bund	3,3	4,1	5,2	5,3	6,8
Länder/Gemeinden	0	0	0,2	0,2	0,3
Dritte ¹⁾	2,5	3,1	3,6	4,3	5,1
DFG ²⁾	15,6	17,8	18,7	14,8	13,9
zusammen	21,4	25,0	27,7	24,6	26,1
Universität Tübingen					
Bund	2,5	2,9	3,4	3,2	4,0
Länder/Gemeinden	1,2	0,3	0,5	0,4	0,3
Dritte ¹⁾	2,8	3,0	2,9	3,0	3,3
DFG ²⁾	15,0	14,7	16,9	18,0	19,1
zusammen	21,5	20,9	23,7	24,6	26,7
Universität Stuttgart					
Bund	30,6	32,5	32,0	33,4	34,0
Länder/Gemeinden	0,9	1,0	1,1	0,9	0,6
Dritte ¹⁾	4,5	5,9	8,4	8,9	10,6
DFG ²⁾	21,3	22,9	23,7	24,3	24,6
zusammen	57,3	62,3	65,2	67,5	69,8

¹⁾ Mittel der Wirtschaft, Stiftungen, sonstige

²⁾ Deutsche Forschungsgemeinschaft, Sachbeihilfen und Sonderforschungsbereiche

³⁾ einschließlich Sachbeihilfen der DFG

⁴⁾ nur Sonderforschungsbereiche der DFG

Tabelle 4

Drittmittel außeruniversitärer Forschungseinrichtungen ¹⁾

Beträge in Mio. DM

	1978	1979	1980	1981	1982
Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften	29 548	41 945	43 663	47 793	38 084
Großforschungseinrichtungen					
— Alfred-Wegener-Institut	—	—	—	374	22
— Deutsches Elektronen-Synchrotron (DESY)	232	560	873	347	582
— Gesellschaft für Schwerionenforschung mbH (GSI)	156	751	1 183	1 442	2 560
— Hahn-Meitner-Institut für Kernforschung Berlin GmbH (HMI)	2 581	2 864	4 241	5 074	6 253
— Deutsches Krebsforschungszentrum (DKFZ)	4 953	5 257	5 252	5 081	4 504
— Max-Planck-Institut für Plasmaphysik (IPP)	24 022	18 053	20 378	22 157	21 568
Einrichtungen der „Blauen Liste“ ²⁾ (gruppiert nach der Zuständigkeit der Bundesressorts)					
Bundesminister für Forschung und Technologie	11 638	10 914	8 671	9 420	9 210
— Kiepenheuer-Institut, Freiburg	—	3	90	210	—
— Institut für Deutsche Sprache, Mannheim	3 065	2 990	1 444	954	585
— Institut für Zeitgeschichte, München	1 312	922	1 179	764	651
— Wissenschaftszentrum Berlin	1 472	2 237	1 705	1 840	2 090
— Institut für Meeresforschung, Bremerhaven	952	939	992	1 792	1 488
— Forschungsinstitut Senckenberg, Frankfurt am Main	—	—	10	45	59
— Institut für Meereskunde an der Universität Kiel (Forschungsanteil 87,5 v. H.)	4 837	3 776	3 200	3 840	4 300
— Institut für Spektrochemie und angewandte Spektroskopie, Dortmund	—	47	51	75	37
Bundesminister des Innern	4 972	5 424	4 919	4 605	3 938
— Deutsches Museum, München (Forschungsanteil 30 v. H.)	1 144	1 394	1 487	1 021	675
— Germanisches Nationalmuseum, Nürnberg (Forschungsanteil 65 v. H.)	228	247	373	385	350
— Deutsches Schiffahrtsmuseum, Bremerhaven	—	57	186	109	63
— Bergbau-Museum, Bochum (Forschungsanteil 50 v. H.)	1 357	978	795	994	1 029
— Medizinisches Institut für Lufthygiene und Silikoseforschung an der Universität Düsseldorf	1 217	1 306	1 038	1 116	954
— Forschungsinstitut und Museum König (Forschungsanteil 50 v. H.)	0	0	0	0	69
— Forschungsinstitut bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften, Speyer	518	574	532	331	242

1) Die Angaben sind wegen unterschiedlicher Veranschlagung und Erfassung nur bedingt vergleichbar.

2) Hier sind auch die Einrichtungen aufgeführt, die nicht überwiegend Grundlagenforschung betreiben.

noch Tabelle 4

	1978	1979	1980	1981	1982
— Römisch-Germanisches Zentralmuseum, Mainz (Forschungsanteil 65 v. H.)	508	868	508	649	556
Bundesminister für Wirtschaft	19 777	22 366	23 957	23 447	23 046
— Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung, München	6 618	7 681	8 453	7 951	8 447
— Deutsches Institut für Wirtschafts- forschung, Berlin	4 714	5 325	5 606	5 434	6 001
— HWWA-Institut für Wirtschaftsforschung, Hamburg	2 236	1 994	2 302	2 016	2 185
— Institut für Erdölforschung, Hannover ...	678	732	995	520	312
— Niedersächsisches Landesamt für Boden- forschung, Hauptabteilung „Gemein- schaftsaufgaben“, Hannover	242	836	953	1 334	1 105
— Forschungsinstitut für Rationalisierung an der Rheinisch-Westfälischen Techni- schen Hochschule, Aachen	1 871	2 023	2 136	2 279	2 062
— Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirt- schaftsforschung, Essen	1 800	2 250	1 720	2 000	1 068
— Institut für Weltwirtschaft an der Univer- sität Kiel (ohne ZBW ab 1980)	1 618	1 525	1 792	1 913	1 866
— Zentralbibliothek der Wirtschaftswissen- schaften (ZBW)	—	—	—	—	—
Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit	2 151	2 485	3 401	3 345	3 738
— Bernhard-Nocht-Institut für Schiffs- und Tropenkrankheiten, Hamburg	101	321	826	1 108	823
— Heinrich-Pette-Institut für experimentelle Virologie und Immunologie an der Univer- sität Hamburg	819	768	985	964	1 496
— Diabetes-Forschungsinstitut an der Uni- versität Düsseldorf	819	918	1 219	140	437
— Institut für Kinderernährung, Dortmund .	—	—	—	—	—
— Zentralbibliothek der Medizin, Köln	159	56	192	304	100
— Forschungsinstitut Borstel für experimen- telle Biologie und Medizin	253	422	179	829	882
Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	4 631	5 827	6 119	5 968	6 229
— Deutsches Institut für Fernstudien an der Universität Tübingen (DIFF)	3 600	4 763	5 256	5 390	5 479
— Deutsches Bibliotheksinstitut, Berlin	—	—	—	—	—
— Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung (DIPF), Frankfurt am Main	712	773	611	435	226
— Pädagogische Arbeitsstelle des Deutschen Volkshochschul-Verbandes, Frankfurt am Main	—	—	—	—	—
— Institut für die Pädagogik der Naturwis- senschaften an der Universität Kiel	319	291	252	143	524

noch Tabelle 4

	1978	1979	1980	1981	1982
Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	275	114	209	192	114
— Deutsche Forschungsanstalt für Lebens- mittelchemie, München	275	114	209	192	114
Auswärtiges Amt	918	981	1 097	1 214	757
— Stiftung Deutsches Überseeinstitut, Hamburg	918	981	1 097	1 214	757
Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	30	60	73	134	110
— Johann-Gottfried-Herder-Forschungsrat, Marburg	30	60	73	134	110
Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	97	110	129	175	228
— Akademie für Raumforschung und Lan- desplanung, Hannover	97	110	129	175	228
Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	—	—	—	—	—
— Institut für Arbeitsphysiologie an der Uni- versität Dortmund	—	—	—	—	—

Bericht zu Nummer 3 Auswirkungen des Hochschulrahmengesetzes

In Übereinstimmung mit dem Deutschen Bundestag hält die Bundesregierung eine Überprüfung für erforderlich, ob eine Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften dazu beitragen kann, die Forschung mit Mitteln Dritter an den Hochschulen intensiver zu fördern. Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft hat deshalb die in der Vorbemerkung erwähnte Expertenkommission ausdrücklich mit der Untersuchung beauftragt, wie sich die Vorschriften des Hochschulrahmengesetzes über die Forschung (§§ 22 bis 26 HRG) bisher auf die Drittmittelforschung ausgewirkt haben. Die Kommission soll auch bis Ende 1983 zu der Frage Stellung nehmen, ob mit ergänzenden, der Forschung förderlichen Vorschriften Probleme der Hochschulforschung gelöst werden könnten. Von dem Bericht der Kommission erwartet die Bundesregierung deshalb auch Aufschluß über die Frage des Deutschen Bundestages, ob und ggf. wie das HRG so geändert werden sollte, daß die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln oder Einrichtungen der Hochschulen für die Forschung mit Mitteln Dritter nur unter den in der Entschließung des Deutschen Bundestages bezeichneten Voraussetzungen untersagt oder mit Auflagen beschränkt werden kann.

In diesem Zusammenhang ist von erheblicher Bedeutung, wie sich die das HRG ausfüllenden Hochschulgesetze der Länder und die dazu ergangenen

Richtlinien auf die Drittmittelforschung auswirken: Die im HRG normierten Rechtsgründe, die die Untersagung oder Beschränkung der Forschung mit Mitteln Dritter in der Hochschule zulassen, weichen nicht von den Voraussetzungen ab, unter denen auch der Deutsche Bundestag eine Untersagung oder Beschränkung für zulässig hält. Nach Auffassung der Bundesregierung ist an diesen Grundsätzen festzuhalten. Demzufolge ist bei der Prüfung, ob und ggf. wie das HRG geändert werden sollte, die Frage einzubeziehen, inwieweit der Regelungsspielraum des Landesgesetzgebers zu begrenzen ist, weitere Untersagungs- oder Beschränkungsgründe als die im HRG vorgesehenen zu normieren.

Einige Entwicklungen im Hochschulrecht der Länder geben zu dieser Prüfung Anlaß:

- a) Nach § 25 Abs. 2 HRG sind die in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder berechtigt, im Rahmen ihrer Dienstaufgaben Forschungsvorhaben mit Mitteln Dritter in der Hochschule durchzuführen, wenn die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden und entstehende Folgekosten angemessen berücksichtigt sind; die Forschungsergebnisse sollen in der Regel in absehbarer Zeit veröffentlicht werden.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist dies eine abschließende, den Landesgesetzgeber bindende Regelung, die dem Forscher die Durchführung seines Vorhabens mit Mitteln Dritter in der Hochschule erlaubt, wenn die genannten Voraussetzungen vorliegen. Die Länder sind deshalb gehindert, weitere Eingrenzungen dieser Regelung vorzusehen oder zuzulassen. Demgegenüber lassen einige landesrechtliche Regelungen weitergehende Eingrenzungen der bundesrechtlichen Gewährleistung, etwa durch Beschlüsse der Hochschulgremien, zu. In Betracht käme, im HRG klarzustellen, daß ein Drittmittelvorhaben in der Hochschule immer dann durchgeführt werden darf, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen.

- b) Nach § 25 Abs. 3 Satz 1 HRG ist die Durchführung eines Forschungsvorhabens mit Mitteln Dritter lediglich anzeigepflichtig. Dies gilt auch für Vorhaben, die der Forscher in der Hochschule unter Inanspruchnahme ihres Personals, ihrer Sachmittel oder Einrichtungen durchführen will. Da § 25 Abs. 2 HRG dies grundsätzlich erlaubt, darf das Landesrecht die Durchführung des Vorhabens in diesen Fällen nicht von einer vorherigen Genehmigung abhängig machen, jedenfalls zumindest nicht von einer Genehmigung, deren Erteilung im Ermessen eines Hochschulorgans liegt.

Demgegenüber hat ein Land die Durchführung von Drittmittelprojekten, die unter Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule durchgeführt werden sollen, einer vorherigen Genehmigung durch den Fachbereich unterworfen, ohne die Voraussetzungen, unter denen die Genehmigung ver-

sagt werden darf, abschließend zu regeln. Im Hinblick hierauf wäre eine Klarstellung im HRG in Betracht zu ziehen, die dies deutlich ausschließt. Das betroffene Land ist demgegenüber der Auffassung, daß seine Regelung mit der geltenden Fassung des HRG vereinbar ist.

- c) Nach § 25 Abs. 3 Satz 2 HRG kann die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule für die Durchführung von Vorhaben der Drittmittelforschung untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, wenn die Voraussetzungen von § 25 Abs. 2 HRG nicht gegeben sind. Die Untersagungs- und Beschränkungsgründe für die Inanspruchnahme von Hochschulmitteln sind bundesrechtlich jedoch nicht abschließend geregelt; das Landesrecht kann weitere Untersagungs- oder Beschränkungs vorbehalte vorsehen. Als Vorbehaltstatbestand, der eine Beschränkung mit Auflagen oder eine Untersagung auslösen kann, kommt z. B. auch die Regelung in Betracht, daß der Drittmittelgeber für die Benutzung der in Anspruch genommenen Hochschulmittel ein angemessenes Entgelt zu leisten hat. Eine derartige Entgeltregelung ist in einem Landesgesetz enthalten; eine Änderung des HRG im Sinne des Prüfungsanliegens des Deutschen Bundestages würde sie nicht mehr zulassen. Die Bundesregierung hat keine Anhaltspunkte dafür, daß sich derartige Entgeltregelungen für die Forschung mit Mitteln Dritter schädlich erwiesen hätten. Sie geht davon aus, daß die von ihr eingesetzte Expertenkommission auch zu der Frage Stellung nehmen wird, ob in dieser Hinsicht Schwierigkeiten aufgetreten sind, und wird dem Deutschen Bundestag zu gegebener Zeit erneut berichten.

Bericht zu Nummer 4

Forschungsfreundliches Klima — Förderung der Bereitschaft zu Stiftungen und Spenden

Im „Bericht der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung zur Förderung der Grundlagenforschung in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 26. Oktober 1981 heißt es: „Die Gewährleistung eines forschungsfreundlichen Klimas betrachten Bund und Länder als eine Hauptaufgabe ihrer Politik im Bereich der Grundlagenforschung. Dazu gehört das ständige Bemühen um Organisationsformen und Verfahren, in denen sich Forschungsarbeit und Forschungsförderung mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand vollziehen können“¹⁾.

Die Bundesregierung ist sich auch des Appells des Herrn Bundespräsidenten in seiner Ansprache vor der Stiftung Volkswagenwerk am 19. Juni 1982 bewußt, „den wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen mehr Freiheit bei der Verwendung öffentli-

cher Mittel einzuräumen und es ihnen zu überlassen, wie sie die notwendigen Kürzungen am besten verkraften können“²⁾.

Vertreter der Forschung und ihrer Einrichtungen haben erklärt, die Regierungen des Bundes und der Länder bei ihren Sparbemühungen unterstützen zu wollen. Gleichzeitig haben sie aber gebeten, die staatlichen Rahmenbedingungen zu vereinfachen und eine Anzahl von Einzelregelungen zu beseitigen, um auf diese Weise die Effizienz der Forschung zu verbessern. Aufstellungen mit konkreten Vorschlägen liegen den zuständigen Ausschüssen des Deutschen Bundestages vor und sind vom Ausschuß für Forschung und Technologie ausdrücklich befürwortet worden.

Die Diskussion konzentriert sich hier im wesentlichen auf folgende Fragen:

¹⁾ BT-Drucksache 9/962, S. 18

²⁾ Bulletin der Bundesregierung 1982 Nr. 62, S. 557

Es wird gefordert, die Mittel- und Personalbewirtschaftung zu vereinfachen, zu verbessern und die Forschungsbürokratie einzuschränken, um die Flexibilität und Eigeninitiative der Forschungseinrichtungen zu stärken.

Im Rahmen der Mittelbewirtschaftung geht es vor allem um die Lockerung der stringenten Scheidung von Investitions- und Betriebsmitteln, um die Bildung von Rücklagen aus nicht verbrauchten Haushaltsmitteln, um die Übertragbarkeit von Betriebsmitteln in begrenztem Umfang sowie um die Nichtanrechnung von privaten Spenden auf die zuschußmindernden Einnahmen.

Im Personalbereich geht es vor allem um folgende Vorschläge:

- Veränderungen in der Personalstruktur weitgehend in Eigenverantwortung der jeweiligen Einrichtungen wahrzunehmen;
- anknüpfend an die Praxis in den meisten Bundesländern auf eine Darstellung der Soll-Stellenpläne der Forschungseinrichtungen in den Titel-

erläuterungen des Bundeshaushaltsplans und die sich daraus ergebende Bindung gegenüber dem Parlament zu verzichten;

- den Forschungseinrichtungen zu gestatten, bei Vorliegen der tarifrechtlichen Voraussetzungen und bei Einhaltung der Gesamtzahl der Stellen von der Stellenzahl der einzelnen Tarifgruppen bis zu 20 v. H. abzuweichen, um die Verbindlichkeit der Stellenpläne im Verhältnis der Bundesressorts zu den Forschungseinrichtungen zu lockern;
- Leerstellen für eine flexiblere Personalpolitik zu schaffen.

Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat am 1. Dezember 1982 die Bundesregierung aufgefordert, bis zum 1. April 1983 eine abgestimmte Stellungnahme zu den Vorschlägen des Ausschusses für Forschung und Technologie in Ausschußdrucksache 861 vorzulegen. Auf diesen Bericht, für den die Frist bis zum 1. Juli 1983 verlängert worden ist, wird verwiesen.

Bericht zu Nummer 5 Arbeitsgrundlagen und Vermögenssubstanz der Stiftungen

Im „Bericht der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung zur Förderung der Grundlagenforschung in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 26. Oktober 1981 heißt es: „Die große Bedeutung der Stiftungen zumal im Bereich der Grundlagenforschung steht außer Frage“. ¹⁾

Entsprechend der Regierungserklärung vom 4. Mai 1983 wird die Bundesregierung bestehende Stiftungen fördern und prüfen, wie neue gemeinnützige Stiftungen ermutigt werden können. Dabei soll die Frage nach der Notwendigkeit der Novellierung des geltenden Stiftungsrechts in diese Prüfung einbezogen werden.

Stiftungen sind nach heutigem Verständnis Institutionen unserer Gesellschaft, mit deren Hilfe Private es unternehmen, staatliche Maßnahmen vor allem im Sozialwesen, im Kulturbereich, in Bildung und Wissenschaft durch uneigennützige eigene Initiative zu ergänzen. Als Beispiele für erfolgreiche Neugründungen sind zu nennen die 1959 gegründete Fritz Thyssen Stiftung und die 1961 errichtete Stiftung Volkswagenwerk.

Die bestehenden privaten Stiftungen sichern der Wissenschaft und ihrer Selbstverwaltung Freiräume und Flexibilität. Sie pflegen Themen und Gebiete aufzugreifen, die vom Staat und von anderen Stellen nicht hinreichend berücksichtigt werden. Sie haben der Forschung unkonventionell und wirkungsvoll Impulse gegeben. Sie können damit Part-

ner sowohl der Wissenschaft als auch des Staates genannt werden.

Die Flexibilität der Stiftungen liegt im öffentlichen Interesse; ihre Tätigkeit muß von staatlichen Begrenzungen weitgehend frei bleiben. Der Staat sollte sich lenkender Interventionen so weit wie möglich enthalten.

Gewisse Rahmenvorgaben können dabei jedoch nicht außer Betracht bleiben. Die Forderung, bei gemeinnützigen Stiftungen die Bildung von Rücklagen zur Erhaltung der durch die Geldentwertung beeinträchtigten Leistungskraft, d. h. Leistungserhaltungsrücklagen zu gestatten, ist von den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder bereits vor einigen Jahren geprüft worden. Sie sind einhellig zu der Auffassung gelangt, daß eine solche Rücklage weder mit den gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen noch mit dem im Steuerrecht allgemein geltenden Nominalprinzip vereinbar wäre.

Die steuerlichen Vergünstigungen für gemeinnützige Körperschaften sind davon abhängig, daß die vorhandenen Mittel für die Erfüllung gemeinnütziger Zwecke laufend verwendet werden. Die Bildung von Rücklagen ist die Ausnahme und nach dem Gesetz nur unter bestimmten Bedingungen möglich (§ 58 Nr. 6 AO).

Das Nominalprinzip ist einer der tragenden Grundsätze des Steuerrechts. Eine Berücksichtigung der Geldentwertung durch Bildung von Leistungserhaltungsrücklagen würde im Ergebnis die Aufgabe des

¹⁾ BT-Drucksache 9/962, S. 28

Nominalprinzips in einem Teilbereich bedeuten. Dies wäre als Berufungsfall für das gesamte Steuerrecht und darüber hinaus von erheblicher Tragweite.

Zur Auswirkung der Körperschaftsteuerreform 1977 auf gemeinnützige Stiftungen wird auf die Nummern 8 und 9 verwiesen.

Bericht zu Nummer 6

Arbeitsvertrags- und tarifrechtliche Fragen im Drittmittelbereich — Privatdienstverträge — befristete Verträge

- I. Die Frage, ob eine Lösung der derzeitigen arbeitsvertrags- und tarifrechtlichen Probleme im Bereich der aus Drittmitteln bezahlten wissenschaftlichen Mitarbeiter dadurch möglich ist, daß Drittmittelempfänger wieder sog. „Privatdienstverträge“ mit wissenschaftlichen Mitarbeitern abschließen können, ist nicht nur für die Hochschulen, sondern auch für weite Bereiche der außeruniversitären Forschung von großer Bedeutung.

Hinsichtlich der Hochschulen ist damit § 25 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulrahmengesetzes angesprochen. Nach dieser Vorschrift sollen die aus Drittmitteln bezahlten hauptberuflichen Mitarbeiter „als Personal der Hochschule“ eingestellt werden.

Die genannte Vorschrift gehört zu den am meisten kritisierten Bestimmungen des Hochschulrahmengesetzes. Deshalb soll die vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft eingesetzte Expertenkommission gerade diese Vorschrift einer sorgfältigen Überprüfung unterziehen.

Die Bundesregierung möchte der Meinungsbildung der Kommission nicht vorgreifen; sie beschränkt sich deshalb auf folgende Hinweise:

1. Wenn man es den Drittmittelempfängern wieder allgemein ermöglichen würde, selbst Arbeitsverträge mit wissenschaftlichen Mitarbeitern abzuschließen, würden damit die derzeitigen arbeitsrechtlichen Fragen nur zum Teil gelöst.

Den tarifvertraglichen Vorschriften würden diese Arbeitsverhältnisse zwar nur dann unterliegen, wenn die Anwendung einzelvertraglich zwischen Drittmittelempfängern als Arbeitgeber und den wissenschaftlichen Mitarbeitern vereinbart worden ist oder seine Anwendung betriebsüblich ist. Die den Bestand des Arbeitsverhältnisses schützenden gesetzlichen Vorschriften gelten jedoch unabhängig davon, ob aus Drittmitteln vergütete Mitarbeiter in einem Arbeitsverhältnis zu dem Drittmittelempfänger oder zu der Hochschule stehen.

- a) Die Voraussetzungen einer wirksamen Befristung eines Arbeitsvertrages sind gesetzlich nicht geregelt. Nach der ständigen, jahrzehntealten Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist jedoch ein Abschluß von befristeten Arbeitsverträgen nur bei Vorliegen eines sachlichen Grundes bei Abschluß des Arbeitsvertra-

ges möglich, wenn die Befristung dem Arbeitnehmer den Schutz der zwingenden Kündigungsschutzbestimmungen entzieht. Es muß ein konkreter, das jeweilige Vertragsverhältnis berührender Umstand gegeben sein, der nach den Umständen des Einzelfalles die Befristung und ihre Dauer und damit den Verlust des Kündigungsschutzes rechtfertigt. Das Bundesarbeitsgericht hat bei Beschäftigung an den Hochschulen Befristungen u. a. zum Zwecke spezieller Aus- und Fortbildung — wie der Promotion — und bei Wahrnehmung von Aufgaben von begrenzter Dauer wie die zeitlich begrenzte (Mit-)Arbeit an einem Forschungsprojekt als wirksam angesehen. Diese Grundsätze gelten auch in dem Fall, daß ein aus Drittmitteln vergüteter Mitarbeiter in einem Arbeitsverhältnis zum Drittmittelempfänger steht. (Nachweise hierzu und zu weiteren einschlägigen Entscheidungen des BAG für den Hochschulbereich finden sich in der Übersicht auf Seite 21).

Allein die Tatsache, daß eine Tätigkeit aus Mitteln Dritter finanziert wird, stellt jedoch noch keinen sachlich gerechtfertigten Grund für die Befristung eines Arbeitsvertrages dar:

Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts sind haushaltsrechtliche Erwägungen auch bei einer Drittmittelfinanzierung grundsätzlich kein sachlicher Grund für die Befristung des Arbeitsverhältnisses, wenn allein auf die Begrenzung des Haushalts durch das Haushaltsjahr abgehoben wird oder wenn allenfalls eine allgemeine Mittelkürzung zu erwarten ist oder wenn lediglich allgemeine Einsparungen haushaltsrechtlicher Art angeordnet werden. Nur dann, wenn eine Haushaltsstelle für eine von vornherein bestimmte Zeitdauer bewilligt wird und sie anschließend in Fortfall kommt, stellt diese haushaltsrechtliche Entscheidung einen sachlichen Grund für die Zulässigkeit der Befristung des Arbeitsverhältnisses des auf dieser Haushaltsstelle Beschäftigten dar. Das Bundesarbeitsgericht hat dies ausdrücklich auch für „Privatdienstverträge“ für maßgeblich erklärt. In den meisten Fällen wird jedoch für Personal, das

aus Mitteln Dritter vergütet wird, keine Haushaltsstelle geschaffen.

In neueren Entscheidungen vom 11. November 1982 (2 AZR 552/81) und vom 17. Februar 1982 (2 AZR 208/81) hat das Bundesarbeitsgericht Befristungen von Arbeitsverhältnissen auch ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes für die Befristung dann für rechtswirksam erklärt, wenn durch die Befristung ein besonderer gesetzlicher Bestandsschutz für das Arbeitsverhältnis objektiv nicht umgangen wird. Diesen Entscheidungen wird man entnehmen dürfen, daß die Befristung von Arbeitsverhältnissen in Kleinbetrieben mit in der Regel weniger als sechs Arbeitnehmern, auf die nach § 23 Abs. 1 Satz 2 KSchG das Kündigungsschutzgesetz nicht anwendbar ist — abgesehen von den Fällen des Eingreifens eines besonderen Kündigungsschutzes —, nicht eines sachlichen Grundes bedarf. Dieser Sachverhalt ist beim Abschluß von Privatdienstverträgen mit Professoren in vielen Fällen gegeben.

- b) Aus dem Kündigungsschutzrecht ergeben sich für die Kündigung unbefristeter Arbeitsverhältnisse folgende Probleme: Ist der Arbeitgeber die Hochschule bzw. das Land und fallen bei einem unbefristeten Arbeitsverhältnis mit aus Drittmitteln vergüteten Mitarbeitern diese Mittel weg, so kommt grundsätzlich eine Kündigung aus „dringenden betrieblichen Erfordernissen“ nach § 1 Abs. 2 Satz 1 KSchG in Betracht, jedoch nur dann, wenn wegen des Wegfalls der Drittmittel eine bestimmte Stelle im Haushalt gestrichen wird (Urteil des BAG vom 24. Oktober 1979 — 2 AZR 1007/77 —, veröffentlicht in KMK — HSchR, Sonderheft Zeitverträge 1982, Seite 316) oder im Zuge dann notwendiger allgemeiner Einsparungsmaßnahmen organisatorische oder technische Veränderungen durchgeführt werden, die dazu führen, daß bestimmte Arbeitsplätze wegfallen (ständige Rechtsprechung seit dem Beschluß des Großen Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 28. November 1956 — GS 3/56 — AP Nr. 20 zu § 1 KSchG).

Wie bereits dargestellt, wird in der Regel für Personal, das aus Drittmitteln bezahlt wird, keine Haushaltsstelle geschaffen. Selbst wenn eine Haushaltsstelle geschaffen ist, ist wie in den übrigen Fällen eine betriebsbedingte Kündigung unwirksam, wenn in Betrieben und Verwaltungen des öffentlichen Rechts die Kündigung gegen eine Richtlinie über die personelle Auswahl bei Kündigungen verstößt oder der Arbeitnehmer an einem anderen Arbeitsplatz in derselben Dienststelle weiter beschäftigt wer-

den kann und die zuständige Personalvertretung aus einem dieser Gründe gegen die Kündigung fristgerecht Einwendungen erhoben hat (§ 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 KSchG). Darüber hinaus ist eine betriebsbedingte Kündigung auch dann unwirksam, wenn der Arbeitgeber bei der Auswahl des gekündigten Arbeitnehmers soziale Gesichtspunkte nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt hat; dies gilt nur dann nicht, wenn betriebs-technische, wirtschaftliche oder sonstige berechnete betriebliche Bedürfnisse die Weiterbeschäftigung eines oder mehrerer bestimmter Arbeitnehmer bedingen und damit der Auswahl nach sozialen Gesichtspunkten entgegenstehen (§ 1 Abs. 3 KSchG). Die betriebsbedingte Kündigung bei Wegfall von Drittmitteln ist danach zwar ein möglicher Weg zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses, in vielen Fällen aber doch mit erheblichen Risiken behaftet.

Diese aus dem Kündigungsschutz folgenden arbeitsrechtlichen Probleme lassen sich durch den Abschluß von „Privatdienstverträgen“ zum Teil lösen, wenn der Arbeitgeber in der Regel fünf oder weniger Arbeitnehmer beschäftigt, denn auf solche Betriebe und Verwaltungen sind das Kündigungsschutzgesetz und damit die genannten Vorschriften über betriebsbedingte Kündigungen nicht anzuwenden (§ 23 Abs. 1 Satz 2 KSchG).

2. Die nachstehend dargestellten Probleme des Tarifrechts lassen sich durch den Abschluß von Privatdienstverträgen lösen, wenn der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) keine Anwendung findet. Dies wird bei einem Arbeitsvertrag, der mit einem Drittmittelpfänger abgeschlossen wird, in der Regel eher zu erreichen sein als bei einem Abschluß des Arbeitsvertrages mit der Hochschule.

Probleme aus der Geltung des BAT für das Drittmittelpersonal haben in der Praxis sich vor allem aus den Sonderregelungen des BAT für Zeitangestellte und für Angestellte für Aufgaben von begrenzter Dauer (SR 2y BAT) ergeben:

- a) Nach diesen Sonderregelungen ist der Abschluß eines Zeitvertrages für die Dauer von mehr als fünf Jahren unzulässig (Protokollnotiz Nr. 2 zu Nr. 1 SR 2y BAT). Diese zeitliche Höchstgrenze ist mit den Bedürfnissen der Wissenschaft und Forschung nicht immer zu vereinbaren, namentlich nicht in den Natur- und Ingenieurwissenschaften, in denen auf Grund der notwendigen langen Einarbeitungszeit und der oft auf Jahre angelegten Versuchsreihen ein Interesse bestehen kann, wissenschaftliche Mitarbeiter auch für einen längeren Zeitraum befristet zu beschäftigen.

Besondere Schwierigkeiten aus der Fünf-Jahres-Grenze entstehen dann, wenn mit dem aus Mitteln Dritter vergüteten Mitarbeiter ein befristetes Arbeitsverhältnis unter dem Gesichtspunkt seiner Weiterbildung abgeschlossen wird. In diesem Falle wird auf die Fünf-Jahres-Frist auch die Vertragszeit angerechnet, in der er seine Promotion vorbereitet. Diese Anrechnung der Promotionszeit führt in den genannten Fächern häufig dazu, daß die Fünf-Jahres-Grenze erreicht wird, wenn der Mitarbeiter seine Promotion gerade abgeschlossen hat. Dieser Wissenschaftler muß also die Hochschule in einem Zeitpunkt verlassen, wenn er sich gerade qualifiziert hat. Es bedarf keiner weiteren Darlegung, daß dieses Ergebnis nachwuchspolitisch unververtretbar ist.

- b) Bei der Berechnung der Fünf-Jahres-Frist sind alle Arbeitsverträge zusammenzurechnen, die dem BAT unterliegen und deren Befristung auf dem gleichen sachlichen Grund beruht. Ist damit die Fünf-Jahres-Grenze erreicht, so können mit dem Drittmittelbediensteten keine weiteren Zeitverträge abgeschlossen werden.
- c) Wird ein Arbeitsvertrag für eine Aufgabe von begrenzter Dauer abgeschlossen, so ist dies im Geltungsbereich des BAT nur zulässig, wenn bereits bei seinem Abschluß zu erwarten ist, daß die vorgesehene Aufgabe innerhalb einer Frist von fünf Jahren erledigt werden kann (Protokollnotiz Nr. 3 zu Nr. 1 SR 2y BAT). Schwierigkeiten ergeben sich aus dieser Bestimmung bei Forschungsvorhaben, die länger als fünf Jahre gefördert werden.
- d) Im Geltungsbereich des BAT ist, wenn ein Arbeitsvertrag für eine Aufgabe von begrenzter Dauer abgeschlossen wird, diese Aufgabe zu bezeichnen und anzugeben, mit Ablauf welcher Frist oder durch Eintritt welchen Ereignisses das Arbeitsverhältnis enden soll (Nummer 2 Abs. 2 Unterabsatz 2 SR 2y BAT). Hat, wie häufig bei Drittmittelprojekten, der Mitarbeiter im Rahmen eines größeren Forschungsvorhabens nur eine begrenzte Teilaufgabe, so stellt diese und nicht das Vorhaben als ganzes den Befristungsgrund dar. Es kann sehr schwierig sein, derartige Teilaufgaben von vornherein im Arbeitsvertrag genügend präzise zu bezeichnen und zu terminieren.

II. Wie dargelegt, lassen sich die tarifrechtlichen Probleme im Bereich der Drittmittelforschung ggf. durch den Abschluß von sogenannten Privatdienstverträgen lösen. Dies gilt zum Teil auch für die arbeitsvertragsrechtlichen Probleme, besonders beim Abschluß von Zeitverträ-

gen. Ist der Arbeitgeber jedoch die Hochschule bzw. das Land, so kann Abhilfe zur Lösung der bestehenden Probleme in erster Linie durch eine Ergänzung des BAT (SR 2y) geschaffen werden, die neben den tarifrechtlichen auch die wesentlichen arbeitsvertragsrechtlichen Probleme ausräumt. Deshalb wird angestrebt, die SR 2y BAT den unabweisbaren wissenschafts- und forschungspolitischen Erfordernissen anzupassen (s. hierzu die Ausführungen zu Nummer 7).

III. Der Deutsche Bundestag befürwortet in Nummer 6 Satz 2 seines Beschlusses eine gesetzliche Regelung für Fälle, in denen die Befristung der Arbeitsverhältnisse wissenschaftlicher Mitarbeiter im Bereich der Drittmittelforschung sachlich gerechtfertigt ist. Wenn eine tarifvertragliche Regelung nicht zustande kommt, ist ein Bundesgesetz erforderlich, das es ermöglicht, die Arbeitsverhältnisse der wissenschaftlichen Mitarbeiter mit der Dauer der Finanzierung stärker zu verknüpfen.

Wie auch der Wissenschaftsrat in seiner Drittmittel-Empfehlung¹⁾ ausgeführt hat, setzt „die Anwendung der Drittmittelregelung des Hochschulrahmengesetzes“ (d. h. die Sollvorschrift, aus Drittmitteln bezahlte hauptberufliche Mitarbeiter als Personal der Hochschule einzustellen) „zwingend voraus, daß die Arbeitsverträge ohne rechtliches Risiko für die Dauer der Bewilligung wirksam befristet werden können“. In der Tat ist die Bundesregierung, als sie die betreffende Regelung im Regierungsentwurf des Hochschulrahmengesetzes vorschlug, davon ausgegangen, daß Arbeitsverträge mit Drittmittelbediensteten für die Dauer der Bewilligung wirksam befristet oder in sonstiger Weise mit der Bewilligungsdauer verknüpft werden können.

Bei den Vorüberlegungen für eine bundesgesetzliche Regelung im Sinne des Bundestagsbeschlusses hat sich die Frage ergeben, ob sich die anzustrebende Regelung auf die Drittmittelforschung beschränken läßt. Es liegt nahe, die Möglichkeiten für den Abschluß befristeter Arbeitsverträge auch für andere wissenschaftliche Mitarbeiter abzusichern und zu erweitern, unabhängig davon, ob sie aus Drittmitteln oder aus Haushaltsmitteln bezahlt werden. Auch die Empfehlung des Wissenschaftsrates zur Problematik befristeter Arbeitsverhältnisse mit wissenschaftlichen Mitarbeitern vom Mai 1982 beschränkt sich nicht auf die Probleme des Drittmittelpersonals, sondern schlägt Neuregelungen vor, die für alle wissenschaftlichen Mitarbeiter gelten sollen.

Die Bundesregierung hält eine Regelung im dargelegten Sinne für dringlich. Einen entspre-

¹⁾ Wissenschaftsrat: Zur Forschung mit Mitteln Dritter an Hochschulen Mai 1982, S. 56
Wissenschaftsrat: Zur Problematik befristeter Arbeitsverhältnisse mit wissenschaftlichen Mitarbeitern Mai 1982, S. 23/24

chenden Gesetzentwurf wird sie aber den gesetzgebenden Körperschaften nur vorlegen, wenn die Tarifvertragsparteien sich nicht in absehbarer Zeit auf eine tarifvertragliche Regelung der Problematik befristeter Arbeitsverhältnisse der wissenschaftlichen Mitarbeiter einigen. Dabei wird wegen der Auswirkung auf die bestehenden tarifvertraglichen Regelungen selbstverständlich geprüft, welche Regelungen im Hinblick auf die verfassungsrechtlich geschützte Tarifautonomie rechtlich möglich sind.

Übersicht

Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts (BAG), die die wirksame Befristung von Arbeitsverträgen im Hochschulbereich betreffen

Das Bundesarbeitsgericht hat die befristete Beschäftigung an Hochschulen u. a. in folgenden Fällen als wirksam angesehen:

- Zum Zwecke spezieller Aus- und Fortbildung — wie der Promotion
Urteil vom 2. August 1978 — 4 AZR 58/77 — AP Nr. 46 zu § 620 BGB
Befristeter Arbeitsvertrag
Urteil vom 7. März 1980 — 7 AZR 177/78 — AP Nr. 54 zu § 620 BGB
Befristeter Arbeitsvertrag
Urteil vom 19. August 1981 — 7 AZR 252/79 — BAGE 36, 171.
- Bei aktualitätsbezogener Arbeit (Unterricht)
Urteil vom 22. März 1980 — 2 AZR 274/72 — AP Nr. 38 zu § 620 BGB
Befristeter Arbeitsvertrag
Urteil vom 19. August 1981 — 7 AZR 280/79 — BAGE 36, 179
Urteil vom 11. Februar 1982 — 2 AZR 368/81 — AP Nr. 25 zu § 611 BGB

Lehrer, Dozenten
Urteil vom 6. Mai 1982 — 2 AZR 1037/79 —
Urteil vom 13. Mai 1982 — 2 AZR 87/80 — Der Betrieb 1982, 2470
Urteil vom 2. Juni 1982 — 7 AZR 793/79 —

- Beim internationalen Austausch von Wissenschaftlern
Urteil vom 19. August 1981 — 7 AZR 280/79 — BAGE 36, 179
Urteil vom 6. Mai 1982 — 2 AZR 1037/79 —
Urteil vom 13. Mai 1982 — 2 AZR 87/80 — Der Betrieb 1982, 2470
- Bei Erprobung (z. B. der Eignung als Hochschulassistent)
Urteil vom 19. August 1981 — 7 AZR 252/79 — BAGE 36, 171
- Bei zielgerichteter Zwischen- oder Vorbereitungsphase für eine Tätigkeit außerhalb der Hochschule
Urteil vom 31. Oktober 1974 — 2 AZR 483/73 — AP Nr. 39 zu § 620 BGB
Befristeter Arbeitsvertrag
Urteil vom 19. August 1981 — 7 AZR 252/79 — BAGE 36, 171
- Bei Wahrnehmung von Aufgaben von begrenzter Dauer wie die zeitlich begrenzte (Mit-)Arbeit an einem Forschungsprojekt
Urteil vom 19. August 1981 — 7 AZR 252/79 — BAGE 36, 171
Urteil vom 30. September 1981 — 7 AZR 467/79 — AP Nr. 62 zu § 620 BGB
Befristeter Arbeitsvertrag
- Beim Fortfall einer für eine bestimmte Zeitdauer bewilligten Haushaltsstelle
Urteil vom 25. Januar 1980 — 7 AZR 69/78 — AP Nr. 52 zu § 620 BGB
Befristeter Arbeitsvertrag
Urteil vom 7. März 1980 — 7 AZR 177/78 — AP Nr. 54 zu § 620 BGB
Befristeter Arbeitsvertrag
Urteil vom 3. Dezember 1982 — 7 AZR 622/80 —

Bericht zu Nummer 7

Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrags — Beamtenverhältnis auf Zeit

Wie bereits in dem Bericht zu Nummer 6 erwähnt, hat sich der Wissenschaftsrat in seiner Empfehlung zur Problematik befristeter Arbeitsverhältnisse mit wissenschaftlichen Mitarbeitern dafür ausgesprochen, die im Interesse einer wirksameren Forschungsförderung für notwendig gehaltenen Änderungen des geltenden Dienstrechts der Angestellten über eine Ergänzung des BAT (SR 2y BAT) zu erreichen. Er gibt dieser Lösung den Vorzug, weil sie den Konsens zwischen den beteiligten Tarifpartnern herstelle. Auch die Bundesregierung hält es — wie schon erwähnt — für sinnvoll, die Regelung der

Arbeitsbedingungen im öffentlichen Dienst zunächst den in erster Linie dazu berufenen Tarifpartnern vorzubehalten. Im vorliegenden Zusammenhang erscheint eine tarifvertragliche Lösung auch deshalb als geeignet, weil das Bundesarbeitsgericht im Rahmen der von ihm entwickelten Rechtsgrundsätze anerkannt hat, daß von gleichberechtigten Tarifpartnern geschaffene Regelungen über zulässige Befristungen der Arbeitsverhältnisse grundsätzlich als sachlich gerechtfertigt und deshalb nicht als Umgehung des Kündigungsschutzgesetzes zu werten sind.

Die zuständigen Organe der öffentlichen Arbeitgeber (Bundesminister des Innern, Tarifgemeinschaft deutscher Länder, Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände) erörtern schon seit längerer Zeit mit der Fachseite (insbesondere Kultusministerkonferenz) die Frage einer Erweiterung der Möglichkeiten, in den einschlägigen Schwerpunktbereichen befristete Arbeitsverträge abzuschließen. Sie haben das Sachanliegen mit dem Ziel aufgegriffen, auf der Grundlage u. a. der Empfehlungen des Wissenschaftsrates im Rahmen der Manteltarifverhandlungen mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes eine Lösung zu finden. Dabei steht nicht nur eine zusätzliche Konkretisierung der sachlichen Gründe für eine Befristung der Arbeitsverhältnisse mit wissenschaftlichen Mitarbeitern zur Diskussion, sondern auch die Auflockerung der derzeit geltenden Höchstgrenze von fünf bzw. sieben Jahren und die Berücksichtigung der besonderen Belange der Drittmittelforschung. Bekanntlich stehen die Gewerkschaften einer Erweiterung der Möglichkeiten, befristete Arbeitsverhältnisse abzuschließen, wegen des geringeren Bestandsschutzes bislang grundsätzlich ablehnend gegenüber. Inwieweit sie im vorliegenden Fall sachliche Notwendigkeiten anerkennen und welches Ergebnis der Verhandlungen erwartet werden kann, ist im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht absehbar.

Soweit im Drittmittelbereich die Begründung von Beamtenverhältnissen (insbesondere hinsichtlich

der Dienstherrnfähigkeit) überhaupt rechtlich zulässig ist, ist zu sagen:

Die Begründung von Beamtenverhältnissen auf Zeit für wissenschaftliche Mitarbeiter im Hochschul- und sonstigen Forschungsbereich wird nur als ergänzende Maßnahme in Betracht kommen können. Sie ist für den Länderbereich dem Grunde nach möglich, da die bundesgesetzlichen Voraussetzungen dafür vorhanden sind (§§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und 95 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes). Für den Bundesbereich kann das Bundesbeamtenengesetz in entsprechender Weise ergänzt werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß Grundtyp aller Arten der Beamtenverhältnisse das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ist. Hinsichtlich der Anteile der Beamten auf Lebenszeit und auf Zeit muß ein Regel-Ausnahme-Verhältnis gewahrt bleiben. Die vorhandenen landesgesetzlichen Regelungen über die Berufung von wissenschaftlichen Mitarbeitern in das Beamtenverhältnis auf Zeit sehen im übrigen bestimmte einschränkende Einstellungsbedingungen vor.

Im Hinblick auf diese rechtlichen Schranken wird das Beamtenverhältnis auf Zeit Arbeitsverträge mit wissenschaftlichen Mitarbeitern auch nur in entsprechend eingeschränktem Maße ersetzen können.

Bericht zu Nummern 8 und 9

Auswirkungen der Körperschaftsteuerreform 1977 auf gemeinnützige Stiftungen

Wie in diesem Bericht in der Einleitung und unter Nummer 5 bereits erwähnt, hat die Bundesregierung die Absicht, grundsätzliche Fragen des Stiftungsrechts in dieser Legislaturperiode zu prüfen. Dabei ist die Systematik des Körperschaftsteuerrechts zu wahren. Steuerliche Präjudizwirkungen sind zu vermeiden.

Drittmittelregelungen der Länder

1. Baden-Württemberg *)

Nach § 8 des baden-württembergischen Universitätsgesetzes sind alle Einnahmen und Ausgaben, die den Universitäten zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienen, in den Staatshaushaltsplan einzustellen. Diese Verpflichtung gilt — insoweit vom HRG nicht geboten — auch für die Geldzuwendungen Dritter, auch wenn die Zuwendung einem Mitglied der Universität mit der Maßgabe zur Verfügung gestellt wird, persönlich über ihre Verwendung zu bestimmen. Eine Ausnahme läßt das baden-württembergische Universitätsgesetz insoweit zu, als unter bestimmten Voraussetzungen auch die Abwicklung von Drittmitteln über das Universitätsvermögen möglich ist. Mit dieser Regelung war die Absicht verfolgt worden, Erleichterungen insbesondere bei der Einwerbung von Drittmitteln zu schaffen. In der Praxis spielt die Abwicklung von Drittmitteln über das Universitätsvermögen bisher keine nennenswerte Rolle. Sachbeihilfen der Deutschen Forschungsgemeinschaft werden seit 1. Juli 1975 über den Hochschulhaushalt abgewickelt.¹⁾

2. Bayern

Artikel 7 d des bayerischen Hochschulgesetzes konkretisiert — insoweit über das HRG hinausgehend —, daß die Drittmittel von der Hochschule zu verwalten und in Einnahme und Ausgabe über den staatlichen Haushalt abzuwickeln sind. Wichtig ist der Hinweis des Gesetzgebers auf die Verpflichtung, die vom jeweiligen Zuwendungsgeber festgelegten Auflagen und Bedingungen zu beachten. Das Gesetz enthält ferner eine Ermächtigung an das Kultusministerium, Ausnahmen vom Zwang zur Abwicklung der Drittmittel über den Staatshaushaltsplan zuzulassen.

Die Sachbeihilfen der DFG werden in Bayern gegenwärtig nach wie vor ad personam bewilligt, die Mitarbeiterverträge sind dementsprechend als Privatdienstverträge ausgestaltet. Das Bayerische Kultusministerium erwägt, die Sachbeihilfen der DFG über den Staatshaushalt abwickeln zu lassen.

3. Berlin

Das Berliner Hochschulgesetz hat in § 53 Abs. 3 die Regelung des Hochschulrahmengesetzes übernommen. Bemerkenswert ist die Bestimmung, daß mit

*) Die geltenden Regelungen zur Bewirtschaftung der Drittmittel werden z. Z. auf Grund der Empfehlungen der Forschungskommission Baden-Württemberg überprüft.

¹⁾ Bei der Universität Ulm wurden die Sachbeihilfen der Deutschen Forschungsgemeinschaft von Anfang an über den Landeshaushalt abgewickelt.

der Verwaltung der Drittmittel durch die Hochschule und der Einstellung der Mitarbeiter als Personal der Hochschule das Recht des Empfängers, die einzustellenden Mitarbeiter vorzuschlagen und die Verwendung der Drittmittel im übrigen zu bestimmen, nicht berührt werden soll.

Die DFG-Sachbeihilfen werden in Berlin nach wie vor ad personam bewilligt. Eine Einstellung dieser Mittel in den Haushaltsplan erfolgt nicht. Die Mitarbeiter werden in einem privaten Arbeitsverhältnis zum Zuwendungsempfänger beschäftigt. Die Hochschulen leisten bei der Verwendung der Drittmitteln Verwaltungshilfe. Eine Abwicklung der DFG-Sachbeihilfen über die Hochschulhaushalte ist nicht beabsichtigt.

4. Bremen

§ 74 Abs. 2 des bremischen Hochschulgesetzes zwingt dazu, alle Drittmittel von der Hochschule verwalten zu lassen. Ausnahmeregelungen, wie sie vom HRG zugelassen werden, wurden nicht getroffen. Die Mitarbeiter erhalten einen Vertrag mit dem Land; sie werden auf Vorschlag des Projektleiters eingestellt. Die Sachbeihilfen der DFG werden seit 1. Januar 1979 in den Hochschulhaushalt eingestellt. Die im Hochschulgesetz vorgesehene, vom Akademischen Senat zu erlassende Drittmittelordnung ist bisher nicht erlassen worden.

5. Hamburg

Das hamburgische Hochschulgesetz lehnt sich mit § 78 Abs. 3 eng an den Wortlaut des Hochschulrahmengesetzes an. Es fordert als einziges eine Genehmigung der Drittmittelprojekte durch den Fachbereich und geht insoweit über das Hochschulrahmengesetz hinaus.

Die zuständige Behörde arbeitet gegenwärtig an einer Drittmittelrichtlinie, nach der alle Drittmittel, also auch die Sachbeihilfen der Deutschen Forschungsgemeinschaft, von der Hochschule verwaltet werden sollen. Die Einzelheiten des Verfahrens sollen von den Hochschulen selbst geregelt werden.

6. Hessen

§ 33 Abs. 4 des hessischen Hochschulgesetzes übernimmt die Regelung des Hochschulrahmengesetzes und normiert darüber hinaus ausdrücklich das Recht auf freie Auswahl der Mitarbeiter durch den Leiter des Forschungsvorhabens. Die Sachbeihilfen der DFG werden in Hessen nicht in den Staatshaushaltsplan eingestellt, sondern über Verwaahrkonten abgewickelt.

7. Niedersachsen

§ 35 Abs. 7 des niedersächsischen Hochschulgesetzes verlangt — insoweit vom HRG nicht geboten —, daß Drittmittel ausnahmslos von der Hochschule verwaltet werden. Das Recht auf freie Auswahl der Mitarbeiter durch die Leitung des Forschungsvorhabens wird ausdrücklich garantiert. Einzelheiten des Verfahrens sind in einem Runderlaß des Wissenschaftsministeriums vom Dezember 1979 geregelt. Die DFG-Sachbeihilfen werden seit Oktober 1978 über den Haushaltsplan abgewickelt.

8. Nordrhein-Westfalen

Das nordrhein-westfälische Hochschulgesetz (§ 98 Abs. 5 WissHG) hat die Soll-Vorschrift für die Verwaltung der Drittmittel durch die Hochschule aus dem Hochschulrahmengesetz übernommen. Seit dem 1. Januar 1982 werden die Sachbeihilfen der Deutschen Forschungsgemeinschaft, die bis dahin noch ad personam bewilligt und abgewickelt wurden, als Drittmittel in den Hochschulkapiteln des Haushaltsplanes des Landes veranschlagt, sofern es sich um neue Forschungsvorhaben handelt.

9. Rheinland-Pfalz

Das rheinland-pfälzische Hochschulgesetz übernimmt in § 13 Abs. 4 die Regelung des HRG. Es garantiert dabei ausdrücklich das Recht des Empfängers der Zuwendung, über die Verwendung der Mittel zu bestimmen. Die DFG-Sachbeihilfen werden in Rheinland-Pfalz seit dem 1. Januar 1980 in den Staatshaushaltsplan eingestellt. Einzelheiten sind in Verwaltungsvorschriften des Kultusministe-

riums über Forschung mit Mitteln Dritter vom Dezember 1979 geregelt.

10. Saarland

Nach § 13 Abs. 5 des Universitätsgesetzes des Saarlandes werden Drittmittel nur dann von der Universität verwaltet, sofern sich der Zuwendungsgeber damit einverstanden erklärt oder der Zuwendungsempfänger es beantragt. DFG-Sachbeihilfen werden im Saarland nach wie vor ad personam bewilligt und abgewickelt.

11. Schleswig-Holstein

Entsprechend der Regelung des Hochschulrahmengesetzes bestimmt § 3 Abs. 3 des schleswig-holsteinischen Hochschulgesetzes, daß sämtliche Drittmittel von der Hochschule verwaltet werden sollen. Sachbeihilfen der Deutschen Forschungsgemeinschaft werden seit 1. Januar 1980 über den Hochschulhaushalt abgewickelt.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß alle Länder die Regelvorschrift des § 25 Abs. 4 HRG über die Verwaltung der Drittmittel durch die Hochschule und die Einstellung der Mitarbeiter als Hochschulpersonal übernommen haben. Knapp die Hälfte der Länder läßt zu Gunsten der DFG-Sachbeihilfen abweichend von der Regelnorm Ausnahmen zu. Dabei ist in einer Reihe von Ländern der Prozeß der Entscheidungsbildung über die künftige Abwicklung der DFG-Sachbeihilfen noch nicht abgeschlossen.

Quelle: Wissenschaftsrat, Zur Forschung mit Mitteln Dritter an den Hochschulen

Allgemeine und Besondere Nebenbestimmungen für Zuwendungen des Bundesministers für Forschung und Technologie zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (ANBest-P-BMFT)

in der Fassung vom 1. Januar 1982

Die ANBest-P-BMFT bestehen aus den „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (**ANBest-P**), die im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen und des Bundesministers für Wirtschaft vom 4. Juni 1981, Seite 415ff veröffentlicht wurden, und Besonderen Nebenbestimmungen des BMFT zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (**BNBest**).

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) i. S. des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie notwendige Erläuterungen.

Die BNBest (in Fettdruck) enthalten zusätzliche Nebenbestimmungen, die für die Förderung von Forschung und Technologie notwendig sind.

Die ANBest-P-BMFT sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen, Inanspruchnahme der Fachinformationszentren
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungs- und Berichtspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung
- Nr. 9 Veröffentlichung
- Nr. 10 Benutzungs- und Nutzungsrechte
- Nr. 11 Beteiligung an Einnahmen und Rückzahlung der Zuwendung

ANBest-P**1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung**

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig.

- 1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besserstellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Höhere Vergütungen als nach dem BAT oder MTB sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
- 1.4 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muß die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:
- 1.4.1 Bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.
- 1.5 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, daß der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

2 **Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung**

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

- 2.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 2.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.
Dies gilt (mit Ausnahme der Vollfinanzierung) nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 1000 DM ändern.

3 **Vergabe von Aufträgen, Inanspruchnahme der Fachinformationszentren**

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind folgende Vorschriften zu beachten:

- 3.1 Die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB),
- 3.2 die Verdingungsordnung für Leistungen — ausgenommen Bauleistungen — (VOL),
- 3.3 die Richtlinien für die bevorzugte Berücksichtigung bestimmter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Bundesanzeiger Nr. 152 vom 20. August 1975, Änderung Nr. 156 vom 25. August 1981),
- 3.4 die Lieferkoordinierungsrichtlinie der EG vom 21. Dezember 1976 — 77/62/EWG — (Amtsblatt der EG Nr. L 13 vom 15. Januar 1977),
- 3.5 die Mittelstandsrichtlinie der Bundesregierung vom 1. Juni 1976 (Bundesanzeiger Nr. 111 vom 16. Juni 1976).

BNBest

- 3a.1 **Der Zuwendungsempfänger hat die vorherige schriftliche Zustimmung der Bewilligungsbehörde einzuholen, wenn er bei der Durchführung des Vorhabens Forschungs- und Entwicklungsaufträge mit einer Vergütung von mehr als 100 000 DM (ohne Umsatzsteuer) an Dritte vergeben will. Die Verpflichtung entfällt bei Aufträgen, deren Auftragnehmer bereits bei der Antragstellung benannt worden sind.**
- 3a.2 **Bei der Vergabe der Aufträge im Inland an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind der „Mustervertrag (FE-Vertrag — Z/A)“ und die „Bestimmungen für Forschungs- und Entwicklungsverträge der Zuwendungsempfänger und Auftragnehmer des Bundesministers für Forschung und Technologie (BEFT-Z/A)“ zugrunde zu legen. Diese Unterlagen sind bei der Bewilligungsbehörde anzufordern.**
- 3a.3 **Beim Abschluß eines Forschungs- und Entwicklungsvertrages ist sicherzustellen, daß die Bewilligungsbehörde und ihre Beauftragten berechtigt sind, während der üblichen Geschäftszeit den Fortgang der Arbeiten an dem Vorhaben bei dem Auftragnehmer zu beobachten, alle hierfür notwendigen Unterlagen einschließlich Aufschreibungen über Material und Arbeitsaufwand einzusehen und die Einhaltung der technischen Bestimmungen zu überwachen.**

- 3a.4 Der Zuwendungsempfänger hat bei der Durchführung des Vorhabens vom Stand der Wissenschaft und Technik auszugehen. Dabei sind alle einschlägigen Informationen heranzuziehen. Bei erforderlichen Literaturrecherchen sollen die betreffenden Fachinformationszentren bzw. überregionalen Informationseinrichtungen benutzt werden. Eine „Übersicht über Fachinformationszentren und überregionale Informationseinrichtungen“ ist als Anlage dem Zuwendungsbescheid beigelegt.**

ANBest-P**4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände**

- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.
- 4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 DM übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen der Bund Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

5 Mitteilungs- und Berichtspflichten

- 5.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn
- 5.1.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 1000 DM ergibt,
- 5.1.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.1.3 sich herausstellt, daß der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.1.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- 5.1.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 5.1.6 ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

BNBest

- 5a.1.1 er beabsichtigt, nach Nr. 10a.3 ein Benutzungs- oder Nutzungsrecht an einen Dritten ausschließlich oder an einen Dritten mit Sitz im Ausland zu übertragen,**
- 5a.1.2 er Erfindungen seiner Arbeitnehmer nach Nr. 10a.4.1 nicht in Anspruch nehmen will,**
- 5a.1.3 er Einnahmen nach Nr. 11a erzielt.**

ANBest-P

- 5.2 Der Zuwendungsempfänger hat seinem Finanzamt die Zahlungen (z. B. für Gutachter, Übersetzer, Unterrichtende, Vortragende und Sitzungsteilnehmer) mitzuteilen, die er aufgrund von Verträgen (z. B. Dienst- oder Werkverträgen) zur Erfüllung des Zuwendungszwecks leistet. Diese Mitteilungen können unterbleiben, wenn
- 5.2.1 die Leistung erkennbar im Rahmen der regelmäßigen gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit des Honorarempfängers erbracht wird oder
- 5.2.2 die an eine Person auszahlenden Beträge im Einzelfall weniger als 100 DM und im Kalenderjahr weniger als 300 DM betragen.
- Die Mitteilungen sind für jeden Honorarempfänger getrennt zu fertigen; sie können für ein Kalenderjahr gesammelt übersandt werden.

BNBest**5b Berichte****5b.1 Zwischenbericht**

Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde oder ihrem Beauftragten jeweils vier Monate nach Abschluß eines Kalenderjahres einen kurzgefaßten Zwischenbericht, der Sachbericht des Zwischennachweises nach Nr. 6 ist, über die Durchführung und den Stand des Vorhabens vorzulegen. Er muß folgende Angaben enthalten:

- Aufzählung der wichtigsten wissenschaftlich-technischen Ergebnisse und anderer für das Vorhaben wesentlicher Ereignisse (z. B. Wechsel des Projektleiters, Veränderung unter den anderen verantwortlichen Mitarbeitern),
- Vergleich des Standes des Vorhabens mit dem geltenden Arbeits-, Zeit- und Finanzierungsplan,
- Angabe der Gründe, falls sich die Aussichten für die Erreichung der Ziele des Vorhabens innerhalb des angegebenen Berichtszeitraums gegenüber dem geltenden Antrag geändert haben,
- Begründung für notwendige Änderungen in der Zielsetzung,
- Hinweise auf Ergebnisse, die inzwischen von dritter Stelle bekannt wurden und die für die Durchführung des Vorhabens von Bedeutung sind,
- Angabe der inzwischen vom Zuwendungsempfänger oder eingeschalteten Dritten in Anspruch genommenen Erfindungen, vorgenommenen Schutzrechtsanmeldungen und erteilten Schutzrechte sowie sonstiger Neuerungen und Verbesserungen.

Dem Zwischenbericht ist ein Vorblatt mit einer kurzen Zusammenfassung der Ergebnisse voranzustellen. Er ist in fünfjähriger Ausfertigung vorzulegen. Die Vorlage des letzten Zwischenberichts entfällt, wenn das Vorhaben in dem Berichtszeitraum beendet wurde.

5b.2 Schlußbericht

Innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats ist der Bewilligungsbehörde ein Schlußbericht vorzulegen, der Sachbericht des Verwendungsnachweises nach Nr. 6 ist. In dem Schlußbericht sind folgende Punkte so zu erläutern, daß sich die Bewilligungsbehörde ein umfassendes Urteil über das Vorhaben bilden kann:

5b.2.1 Kurze Darstellung zu

- Aufgabenstellung,
- Voraussetzungen, unter denen das Vorhaben durchgeführt wurde,
- Planung und Ablauf des Vorhabens,
- wissenschaftlichem und technischem Stand, an den angeknüpft wurde, insbesondere
 - Angabe bekannter Konstruktionen, Verfahren und Schutzrechte, die für die Durchführung des Vorhabens benutzt wurden,
 - Angabe der verwendeten Fachliteratur sowie der benutzten Informations- und Dokumentationsdienste,
- Zusammenarbeit mit anderen Stellen.

5b.2.2 Eingehende Darstellung

- des erzielten Ergebnisses,
- des voraussichtlichen Nutzens, insbesondere der Verwertbarkeit des Ergebnisses und der Erfahrungen,
- des während der Durchführung des Vorhabens dem Zuwendungsempfänger bekanntgewordenen Fortschritts auf diesem Gebiet bei anderen Stellen,
- der erfolgten oder geplanten Veröffentlichung des Ergebnisses nach Nr. 9a.

Wenn zur Wahrung berechtigter Interessen des Zuwendungsempfängers oder Dritter oder aus anderen sachlichen Gesichtspunkten bestimmte Einzelheiten aus dem Bericht vertraulich zu behandeln sind (z. B. zur Wahrung der Priorität bei Schutzrechtsanmeldungen), so hat der Zuwendungsempfänger die Bewilligungsbehörde ausdrücklich darauf hinzuweisen.

5b.2.3 Erfolgskontrollbericht

Dem Schlußbericht ist ferner ein kurzgefaßter Erfolgskontrollbericht beizufügen, der nicht veröffentlicht wird. Dieser muß Angaben enthalten über

- den Beitrag des Ergebnisses zu den förderpolitischen Zielen des Förderprogramms — soweit dies möglich ist,
- den wissenschaftlichen oder technischen Erfolg des Vorhabens, die erreichten Nebenergebnisse und die gesammelten wesentlichen Erfahrungen,

- die Einhaltung des Finanzierungs- und Zeitplans,
- die Verwertbarkeit der Ergebnisse (Lizenzen u. a.) und die Verwertungsmöglichkeiten,
- die vom Zuwendungsempfänger selbst oder von eingeschalteten Dritten gemachten und in Anspruch genommenen Erfindungen, Schutzrechtsanmeldungen und erteilten Schutzrechte sowie deren Verwertung,
- die Arbeiten, die zu keiner Lösung geführt haben.

Im Erfolgskontrollbericht kann auf Abschnitte des Schlußberichts verwiesen werden.

5b.2.4 Kurzfassung des Schlußberichts

Mit dem Schlußbericht ist außerdem eine „Kurzfassung“ (Berichtsblatt / Document Control Sheet) des wesentlichen fachlichen Inhalts des Schlußberichts nach dem dem Zuwendungsbescheid beigefügten „Merkblatt des Bundesministers für Forschung und Technologie für die Abfassung und Gestaltung von Forschungsberichten“ vorzulegen.

Der Schlußbericht und die Kurzfassung sind in fünffacher Ausfertigung vorzulegen.

5b.3 Ergebnis

Ergebnis im Sinne dieser Bestimmungen sind alle bei der Durchführung des Vorhabens entstehenden und in Aufzeichnungen festgehaltenen oder für den Zuwendungsempfänger in anderer Form verfügbaren Erkenntnisse, entwickelten Gegenstände, Verfahren und Rechenprogramme, deren Beschreibungen und die hierbei hergestellten Aufzeichnungen, Versuchsanordnungen, Modelle und Baumuster (Prototypen) in allen Entwicklungs- und Fertigungsphasen, wobei es gleichgültig ist, ob diese verwertbar sind.

ANBest-P

6 Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im einzelnen darzustellen.
- 6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muß alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger /Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 6.5 Mit dem Nachweis sind die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.
- 6.6 Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht dieser aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.
- 6.7 Der Zwischennachweis (Nr. 6.1 Satz 2) ist wie der einfache Verwendungsnachweis zu führen.
- 6.8 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, daß die Ausgaben notwendig waren, daß wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.
- 6.9 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

- 6.10 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, muß er die Weitergabe davon abhängig machen, daß die empfangenden Stellen ihm gegenüber Zwischen- und Verwendungsnachweise nach den Nrn. 6.1 bis 6.8 erbringen. Diese Nachweise sind dem Verwendungsnachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.

7 Prüfung der Verwendung

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde (einschließlich der für sie zuständigen Vorprüfungsstelle) ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.10 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 7.3 Der Rechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 BHO).

8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 48, 49 VwVfG), nach Haushaltsrecht (§ 44 a BHO) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.
- 8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn
- 8.2.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2),
- 8.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 8.2.3 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
- 8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder
- 8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.4 Der Erstattungsanspruch ist nach § 44 a Abs. 3 BHO mit 6 v. H. für das Jahr zu verzinsen.
- 8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 6 v. H. für das Jahr verlangt werden.

BNBest

9a Veröffentlichung

- 9a.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, über das Vorhaben folgende Angaben bekanntzugeben:

- das Thema des Vorhabens,
- den Zuwendungsempfänger und die ausführende Stelle,
- den für die Durchführung des Vorhabens verantwortlichen Projektleiter,
- den Bewilligungszeitraum,
- die Höhe der Zuwendung und der Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers.

- 9a.2 Binnen eines Monats nach Empfang des Zuwendungsbescheides

- kann der Zuwendungsempfänger eine begründete Textänderung des Themas vorschlagen,
- muß der Zuwendungsempfänger die Bewilligungsbehörde benachrichtigen, wenn seines Wissens durch eine Bekanntgabe des Vorhabens Rechte oder Interessen Dritter beeinträchtigt werden können oder der Gegenstand des Vorhabens der Geheimhaltung unterliegt,

— muß der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde die Gründe darlegen, sofern von der Bekanntgabe des verantwortlichen Projektleiters abgesehen werden soll.

- 9a.3 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, das Ergebnis innerhalb von neun Monaten nach Abschluß des Vorhabens auf geeignete Weise den fachlich interessierten Stellen in der Bundesrepublik Deutschland zugänglich zu machen (z. B. auf Fachkongressen) oder in angemessener Weise zu veröffentlichen (z. B. in Fachzeitschriften).
- 9a.4 Bei Veröffentlichung soll nach Möglichkeit von der Schriftenreihe „Forschungsberichte“ des Bundesministers für Forschung und Technologie Gebrauch gemacht werden. In diesem Falle ist dem BMFT ein Beitrag (ggf. der Schlußbericht) in einer zur Veröffentlichung geeigneten Form entsprechend dem „Merkblatt des Bundesministers für Forschung und Technologie für die Abfassung und Gestaltung von Forschungsberichten“ vorzulegen.
- 9a.5 Bei einer anderweitigen Veröffentlichung ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, auf dem Deckblatt oder an anderer deutlich sichtbarer Stelle folgenden Hinweis aufzunehmen: „Das diesem Bericht zugrundeliegende Vorhaben wurde mit Mitteln des Bundesministers für Forschung und Technologie (Förderungskennzeichen ...) gefördert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt beim Autor“. Von der Veröffentlichung sind dem BMFT fünf Freistücke zu liefern. Außerdem ist der Technischen Informationsbibliothek, Welfengarten 1 B, 3000 Hannover 1, und dem jeweils zuständigen Fachinformationszentrum je ein weiteres Freistück zu liefern. Darüber hinaus ist dem BMFT das Berichtsblatt und das Document Control Sheet nach Nr. 5b.2.4 zu übersenden.
- 9a.6 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die Kurzfassung (Berichtsblatt / Document Control Sheet) gesondert zu veröffentlichen.
- 9a.7 Sofern weder der Zuwendungsempfänger nach Nr. 9a.5 noch der BMFT nach Nr. 9a.4 das Ergebnis veröffentlichen, ist der BMFT berechtigt, den Schlußbericht ohne Erfolgskontrollbericht fachlich interessierten Stellen zur Verfügung zu stellen.
- 10a Benutzungs- und Nutzungsrechte
- 10a.1 Mitteilung über bestehende Schutzrechte
- Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde vor Beginn der Arbeiten am Vorhaben seine bereits bestehenden eigenen Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen sowie alle ihm bekannten fremden Schutzrechte oder Schutzrechtsanmeldungen, deren Verwertung für das Vorhaben von Bedeutung sein kann, anzuzeigen und nach Möglichkeit zu offenbaren.
- 10a.2 Benutzungs- und Nutzungsrechte für den öffentlichen Bedarf
- 10a.2.1 Der Zuwendungsempfänger erteilt dem Bund zur Förderung von Wissenschaft und Technik — auch im Rahmen internationaler Programme — und zur Wahrnehmung sonstiger staatlicher Aufgaben am Ergebnis und den weiteren Arbeitsergebnissen, insbesondere an allen Erfindungen, Schutzrechtsanmeldungen und Schutzrechten, die bei der Durchführung der geförderten Arbeiten entstehen, ein unwiderrufliches, unentgeltliches, nichtausschließliches und übertragbares Benutzungsrecht. Hinsichtlich urheberrechtlich geschützter Arbeitsergebnisse erteilt der Zuwendungsempfänger dem Bund nach § 31 Urheberrechtsgesetz (UrhG) für die genannten Zwecke unter Ausschluß der Vorbehalte des § 37 UrhG ein unbeschränktes Nutzungsrecht, das alle Nutzungsarten umfaßt (insbesondere die nach §§ 15 und 88 UrhG sowie die Umgestaltung) und ohne Zustimmung des Urhebers übertragbar ist.
- 10a.2.2 Gleiche Benutzungs- bzw. Nutzungsrechte räumt der Zuwendungsempfänger dem Bund an anderen Arbeitsergebnissen, insbesondere anderen Erfindungen, Schutzrechtsanmeldungen und Schutzrechten des Zuwendungsempfängers ein, soweit dies für die Ausübung der dem Bund nach Nr. 10a.2.1 übertragenen Rechte erforderlich und ohne Verletzung von vor der Bewilligung begründeten Rechten Dritter möglich ist. Der Zuwendungsempfänger kann vom Bund für die Benutzung ein Entgelt nicht oder nur anteilig beanspruchen, soweit die Arbeitsergebnisse auf Arbeiten beruhen, die ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln (auch internationaler Organisationen) finanziert worden sind.
- 10a.3 Übertragung von Benutzungs- und Nutzungsrechten auf Dritte
- Auf Verlangen Dritter mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) hat der Zuwendungsempfänger diesen an den in Nr. 10a.2.1 bezeichneten Arbeitsergebnissen zu angemessenen Bedingungen ein nichtausschließliches, nichtübertragbares Benutzungs- bzw. Nutzungsrecht für die Benutzung im Inland einzuräumen. Bei der Bemessung des Entgelts hierfür ist zu berücksichtigen, daß die Arbeitsergebnisse ganz oder teilweise auf mit öffentlichen Mitteln finanzierten Arbeiten beruhen.
- Will der Zuwendungsempfänger ein Benutzungs- bzw. Nutzungsrecht an einen Dritten ausschließlich oder an einen Dritten mit Sitz im Ausland übertragen, so ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Bewilligungsbehörde einzuholen.
- 10a.4 Arbeitnehmererfindungen

- 10a.4.1** Der Zuwendungsempfänger hat Erfindungen seiner Arbeitnehmer, die für das Ergebnis voraussichtlich bedeutsam sind, entsprechend dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen (ArbEG) unbeschränkt in Anspruch zu nehmen und zur Erteilung eines Schutzrechtes aus eigenen Mitteln anzumelden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.
- 10a.4.2** Soweit der Zuwendungsempfänger weder aufgrund des ArbEG (z. B. wegen der für Wissenschaftler an Hochschulen geltenden Ausnahme nach § 42 ArbEG) noch aufgrund der Arbeits- oder Dienstverträge ein Schutzrecht oder ein übertragbares umfassendes Benutzungs- bzw. Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen erwirbt, hat er vor Bewilligung durch geeignete Vereinbarungen sicherzustellen, daß er seine Verpflichtungen nach Nrn. 10a.2.1, 10a.2.2 und 10a.3 erfüllen kann.
- 10a.4.3** Arbeitnehmer, deren Erfindung freigegeben wurde, Wissenschaftler an Hochschulen und Forschungsinstituten ohne eigene Patentabteilungen können bei der Anmeldung, Aufrechterhaltung und Verwertung von Schutzrechten von der Patentstelle für die Deutsche Forschung der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V. in München beraten und unentgeltlich unterstützt werden.
- 11a** **Beteiligung an Einnahmen und Rückzahlung der Zuwendung**
- 11a.1** Erzielt der Zuwendungsempfänger aus der Verwertung des Arbeitsergebnisses oder Teilen davon durch Übertragung von Schutzrechten, Vergabe von Lizenzen, Abschluß von Know-how-Verträgen und Veräußerung sonstiger Kenntnisse und Unterlagen Einnahmen, so ist die Bewilligungsbehörde daran bis zur Höhe der Zuwendung ggf. einschließlich Zinsen zu beteiligen.
- Das Maß der Beteiligung wird von der Bewilligungsbehörde nach Anhörung des Zuwendungsempfängers festgesetzt, und zwar insbesondere unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Zuwendung zum Gesamtaufwand (unter Einbeziehung von Vorlaufausgaben und nicht erstatteten Mehrausgaben), der zu den Einnahmen geführt hat. Die Beteiligung ist in der Regel auf die Einnahmen beschränkt, die bis zum Ablauf des auf die Vorlage des Verwendungsnachweises folgenden achten Kalenderjahres entstehen.
- 11a.2** Hat die Bewilligungsbehörde dem Zuwendungsempfänger die Nichtinanspruchnahme der Erfindung entsprechend §§ 40, 41 ArbEG (öffentlicher Dienst) gestattet oder steht dem Zuwendungsempfänger nach § 42 ArbEG (Hochschulen) ein Recht auf Inanspruchnahme nicht zu, so hat der Zuwendungsempfänger zugunsten der Bewilligungsbehörde eine angemessene Beteiligung an den Einnahmen zu beanspruchen. Dabei können je verfügbarem Erfinder 5 000 DM zuzüglich 10 v. H. des Gesamtbetrages der Einnahmen außer Ansatz bleiben.
- 11a.3** Wird im marktnahen Bereich ausnahmsweise auf Ausgabenbasis gefördert, gilt folgendes:
- Bei einem von der Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid als „marktnah“ bezeichneten Vorhaben hat der Zuwendungsempfänger die Zuwendung einschließlich Zinsen grundsätzlich zurückzuzahlen. Einzelheiten sind im Zuwendungsbescheid geregelt. Darüber hinaus kann durch besondere Vereinbarung eine weitergehende Beteiligung an Erträgen festgelegt werden.